AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang **26. Mai 2021** **Nummer 36**

Inhalt **Seite**

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 365

- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)

Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß den §§127 ff. BauGB für die erstmalige Herstellung der Lyngsbergstraße, der Straße Auf dem Heidgen, der Straße Im Burgacker und der Winzerstraße 366

Rechnungsprüfungsordnung 368

Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn 381

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes REK für das Haushaltsjahr 2021 387

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 434

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3602.9130, HaB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 07.05.2021 für **Dr. Rudolf Josef Lauff**, als Geschäftsführer der Firma **Rula Autogas GmbH**, zuletzt wohnhaft Quellenstr. 33, 53177 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 7.5.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Miede

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-24 71, Fax: 77 9619631, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf,
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail: ☎ 77-24 71

Satzung der Bundesstadt Bonn
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß den §§127 ff. BauGB für die erstmalige Herstellung der Lyngsbergstraße, der Straße Auf dem Heidgen, der Straße Im Burgacker und der Winzerstraße

vom 12. Mai 2021

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 anstelle des Rates aufgrund der §§ 7 und 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 132 und 133 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung der Winzerstraße, der Lyngsbergstraße, der Straße im Burgacker sowie der Straße Auf dem Heidgen erhebt die Bundesstadt Bonn Erschließungsbeiträge.

(2) Die Merkmale der endgültigen Herstellung der o.g. Straße bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gemäß den §§ 127 ff. BauGB vom 21.12.1988 in der Fassung vom 15.12.2015 (ABI. S. 1640) anzuwenden.

§2
Merkmale der endgültigen Herstellung

Die o.g. Straßen sind endgültig hergestellt, wenn

a) diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und

b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Basalt-Splitt oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise befestigt sind.

Unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün sind hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12. Mai 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Vom 6. Mai 2021

Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), enthaltenen Bestimmungen, hat der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der GO NRW folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

§ 1

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist ein Beratungs- und Kontrollinstrument des Rates und seiner Ausschüsse. Rechnungsprüfung soll den Rat bei seinen Entscheidungen unterstützen und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kontrollieren, aber auch beraten.
Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Bundesstadt Bonn.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei.

(3) Die Leitung und die Prüfer/-innen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Stadt nur innehaben, soweit dies gesetzlich zulässig und mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
Die Prüfer/-innen sollen Beamte/Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Beschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen sein.

(4) Die Leitung und die Prüfer/-innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein, über die für ihren Aufgabenbereich erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung bereit sein.

(5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge sind die Leitung und die Prüfer/-innen des Rechnungsprüfungsamtes nur dem Gesetz unterworfen.
Die Leitung verteilt die Aufgaben auf die Mitarbeitenden.
Die ihr nach dieser Rechnungsprüfungsordnung insgesamt zustehenden Rechte werden im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Leitung wahrgenommen.

(6) Die Prüfer/-innen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung unter Beachtung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durch. Art, Methode und Umfang der Prüfungen sind im Rahmen der von der Leitung übertragenen Aufgaben grundsätzlich der Prüferin/dem Prüfer überlassen.
Die Prüfer/-innen sind im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verpflichtet, der Leitung unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, insbesondere den Anfangsverdacht auf

strafbare Handlungen oder sonstige wesentliche Dienstwidrigkeiten bzw. arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen, mitzuteilen.

Sie haben über alle dienstlich bekannt werdenden Vorgänge, soweit deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Prüfungszweck her, um diesen nicht zu gefährden, notwendig ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Prüfer/-innen müssen die Leitung unverzüglich unterrichten, wenn sie gegenüber Dienstkräften, die sie zu prüfen haben, befangen sind oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen könnte.

(7) Zu Beginn einer Prüfung haben die Prüfer/-innen die Leitung der zu prüfenden Einrichtung zu informieren; es sei denn, dass der Prüfungszweck dies nicht zulässt.

Bei unvermuteten Prüfungen wie Kassen-, Lagerbestandsprüfungen u. a. erfolgt die Information erst nach Sicherung der Prüfungsdaten (Bestände, Bücher, Belege usw.).

Bei laufenden und regelmäßigen Prüfungen genügt die erstmalige Unterrichtung.

Die Prüfungen sind i. d. R. mit einem Bericht abzuschließen. Vor seiner endgültigen Abfassung sollen die wesentlichen Prüfungsergebnisse mit der Leitung der geprüften Stelle besprochen werden.

Über laufende Prüfungen (hierunter fallen z. B. Rechnungsbelege, automatisierte Datenverarbeitung, Vergaben, Baustellen) ist eine Berichtsabfassung nur dann erforderlich, wenn die Prüfung zu gravierenden Beanstandungen oder zu finanzwirtschaftlich interessanten Verbesserungsvorschlägen geführt hat; Beanstandungen von geringerer Bedeutung können in unmittelbarem Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.

(8) Die Leitung und die Prüfer/-innen des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Buchungen und Zahlungen der Stadt weder anordnen noch ausführen. Sie dürfen zudem an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses nicht mitwirken.

II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 2

(1) Die gesetzlich übertragenen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich insbesondere aus §§ 102 Abs. 1, 102 Abs. 10, 102 Abs. 11 und 104 Abs. 1 GO NRW.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt werden darüber hinaus folgende weitere Aufgaben übertragen:
1. die Prüfung der Verwaltung und ihrer Sondervermögen auf Recht- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,

3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
4. die risikoorientierte Prüfung von Grundstücksgeschäften ab einem Geschäftswert von 100.000 EUR,
5. die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung der vollkostendeckenden kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt einschließlich der Kalkulationen zur Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten oder öffentlich-rechtlichen Gebühren sowie ihrer Betriebsabrechnungen,
6. die Begleitung bei
   - der Änderung von Satzungen oder Ordnungen im Haushalts-, Finanz-, Rechnungs- und Vergabewesen sowie solche, mit denen Gebühren oder Entgelte erhoben werden, sofern sie nicht unter Ziffer 5 fallen,
   - der Änderung von Dienstanweisungen im Haushalts-, Finanz-, Rechnungs- und Vergabewesen,
   - wesentlichen Änderungen finanz-/ betriebswirtschaftlicher, vergaberechtlicher und dv-technischer Art sowie
   - Organisationsmaßnahmen, sofern sich hierdurch erhebliche finanz-/ betriebswirtschaftliche Auswirkungen ergeben können.

   In den Fällen der Ziffern 4 bis 6 sind die den vorberatenden Gremien und dem Rat vorzulegenden Beschlussvorlagen dem Rechnungsprüfungsamt nach erfolgter verwaltungsinterner Abstimmung in der Regel mindestens zehn Arbeitstage vor der Weiterleitung der Vorlagen an das Ratsbüro zur Prüfung vorzulegen. Die Betriebsabrechnungen nach Ziffer 5 sind unverzüglich nach Erstellung von dem jeweiligen Fachbereich zu übersenden.
   Ist im Übrigen das Rechnungsprüfungsamt in die Mitzeichnung von Verwaltungsvorlagen eingebunden, so sind ihm hierzu generell die bereits angestimmten Verwaltungsvorlagen unter Bemessung einer der Angelegenheit angemessenen Frist vorzulegen. Die Mitzeichnung des Rechnungsprüfungsamtes ist deswegen in der Regel an die letzte Stelle des digitalen Workflows zu legen. Eine vorherige Abstimmung auf Arbeitsebene bleibt hiervon unberührt.
7. die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bei städtischen Zuschussempfängern auf Basis der in den jeweiligen Bewilligungsrichtlinien und -bescheiden verankerten Rechte.
8. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, soweit der Zuwendungsgeber eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt als Bedingung für die Zuwendung ausdrücklich gefordert hat; die Verwaltung ist in diesen Fällen verpflichtet, das Rechnungsprüfungsamt bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Zuwendungsmittel über die Prüfverpflichtung zu unterrichten, spätestens jedoch nach Bekanntwerden im Bewilligungsbescheid.
   Dem Rechnungsprüfungsamt sind der Verwendungsnachweis sowie alle zu seiner Prüfung notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Vorlagefrist zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
9. die Prüfung der Jahresabschlüsse sonstiger Einrichtungen, bei denen die Stadt Mitglied oder Gesellschafterin ist, sofern dies nach den jeweiligen Satzungen, Gesellschaftsverträgen oder sonstigen Beschlüssen vorgesehen ist,

10. die Sonderprüfung städtischer Eigengesellschaften und Beteiligungen auf Basis der in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen festgelegten Prüfrechte, unter dem Vorbehalt der Erteilung eines konkreten Prüfungsauftrages des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

(3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehende Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Hierüber ist die/der Ausschussvorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten; bei Vergaben zusätzlich der/die Vorsitzende des Vergabeausschusses.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss und gegebenenfalls dem Vergabeausschuss ist in seiner auf die Anordnung folgenden nächsten Sitzung eine entsprechende Mitteilungsvorlage unter Angabe der Gründe für die vorübergehenden Einschränkungen zu unterbreiten.

(4) Der Rat und der Rechnungsprüfungsausschuss können dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen sowie Prüfaufträge im Einzelfall erteilen.

(5) Der/Die Oberbürgermeister/-in kann dem Rechnungsprüfungsamt innerhalb seines/ihres Amtsbereichs Aufträge zur Prüfung erteilen. Hierüber ist der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

III. Pflichten der Verwaltung und ihrer Einrichtungen zur Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes sowie zur Hilfeleistung

§ 3

Alle Dezernate der Bundesstadt Bonn sowie die ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten, die Sondervermögen und die sonstigen zu prüfenden Institutionen haben das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich zu unterrichten über:

- alle vermuteten oder festgestellten dienstlichen Unregelmäßigkeiten, die einen Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen (z. B. im Zusammenhang mit Betrug, Unterschlagung, Korruption o. Ä.) begründen können,
- staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen städtische Mitarbeitende im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
- Schäden durch Einbrüche, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Beraubung, Veruntreuung, Feuer oder sonstige außergewöhnliche Ursachen,
- Kassendifferenzen (Näheres regeln die einschlägigen Dienstanweisungen zu den Kassengeschäften),
- Schäden durch Bearbeitungs-/Bedienungsfehler o. Ä. (schadengeneigte Tätigkeiten ausgenommen) ab 1.000 EUR, insbesondere zur Analyse evtl. Schwachstellen,
- Mindereinnahmen oder Zinsbelastungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von erhaltenen Fördermitteln,
- außergewöhnliche Vorgänge oder Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere in der Betriebsbereitschaft oder Datensicherheit von Einrichtungen

der technikunterstützten Informationsverarbeitung oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushaltswirtschaft, der Buchführung sowie des Anordnungs-/Feststellungsverfahrens,
- vermutete oder festgestellte Manipulationen an zentralen und dezentralen Rechnersystemen, Netzkomponenten, Datenträgern und Datenbeständen oder Verlusten gesicherter und/oder archivierter, aufbewahrungspflichtiger Daten.

§ 4

Sollen wesentliche dv-technische Maßnahmen sowie Organisationsmaßnahmen, durch die sich erhebliche finanz-/betriebswirtschaftliche Auswirkungen ergeben können, durchgeführt werden, ist das Rechnungsprüfungsamt zeitnah zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Finanz-, Rechnungs- und Vergabewesens sowie der technikunterstützten Informationsverarbeitung.
Bei der Entwicklung oder Beschaffung von Software für den Bereich der Finanzbuchhaltung ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig einzubeziehen, dass die Programme vor ihrem Einsatz geprüft werden können. Das gleiche gilt für Programmänderungen.

§ 5

(1) Entsprechend den Regelungen der Vergabedienstanweisung der Bundesstadt Bonn sind sämtliche Vergabevorgänge im Vergabemanagementsystem anzulegen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zu sämtlichen Vorgängen uneingeschränkten Prüfungszugriff und ist berechtigt, über die in § 5 Abs. 2 ff. beschriebenen Sachverhalte hinaus, Maßnahmen zu überprüfen.

(2) Die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes ist vorab einzuholen bei Vergabevorgängen
- bei denen die Entscheidung über die Vergabe einem Vergabeausschuss vorbehalten ist,
- bei denen von der vorgeschriebenen Vergabeart oder der Unterschreitung der Anzahl der mindestens zur Angebotsabgabe aufzufordernden Unternehmen abgewichen wird,
- bei denen sich Nachträge gemäß den Regelungen des Abs. 3 ergeben,
- oder von Seiten der Rechnungsprüfung eine Prüfabsicht erklärt wird.

(3) Überschreitet die Summe der Nachträge 25.000 EUR (netto), unterliegen diese der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Hierzu sind - soweit möglich - vor Durchführung des Nachtragsauftrages die Angebotsunterlagen (wie z. B. Nachtragsangebot, Nachtragskalkulation, Stoff- und Nachunternehmerangebote, Auszüge aus der Urkalkulation als Beleg der Zuschläge, Geräte-, Stoff- und Betriebsstoffkostenansätze) mit eingehender Begründung ihrer Notwendigkeit dem Rechnungsprüfungsamt über das Vergabemanagementsystem bereitzustellen.
Bei einer verspäteten Bereitstellung ist das Rechnungsprüfungsamt vorab per E-Mail mit Angabe der Kennzahl über die Nachtragsleistungen zu informieren.

(4) Vor jeder Aufhebung einer Ausschreibung ist die Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes über das Vergabemanagementsystem einzuholen.

(5) Soweit und solange Vergabevorgänge noch nicht im Vergabemanagementsystem angelegt werden können, gelten abweichend der Absätze 1 - 4 die Regelungen der Anlage 1.

§ 6

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle geplanten Grundstücksgeschäfte ab einem Geschäftswert von 100.000 EUR unter Vorlage der beurteilungsrelevanten Unterlagen anzuzeigen.

Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet nach Eingang der vollständigen Anzeige innerhalb einer angemessen Zeit nach pflichtgemäßem Ermessen und unter risikoorientierten Gesichtspunkten, ob es den Vorgang für prüfungspflichtig erklärt. In diesen Fällen darf das Geschäft erst nach Beendigung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt abgeschlossen werden.

Den politischen Gremien ist bei jedem Grundstücksgeschäft nach Satz 1 die Entscheidung des Rechnungsprüfungsamtes nach Satz 2 mitzuteilen.

§ 7

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt usw.) sowie die Berichte über Organisationsuntersuchungen unverzüglich zuzuleiten.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind zudem die Wirtschaftspläne, Zwischen-/Jahresabschlüsse, Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. und die Geschäfts-/Lageberichte der Sondervermögen durch die Beteiligungsverwaltung zeitnah vorzulegen, sofern sie nicht über das Ratsinformationssystem abrufbar sind. Entsprechendes gilt für Unterlagen für die Gesellschaften, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten, sofern sie nicht über das städtische Intranet abrufbar sind.
Das gleiche gilt für alle anderen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.

(3) Alle Dienstkräfte der Stadt, insbesondere die der geprüften Bereiche, haben die Prüfer/-innen des **Rechnungsprüfungsamtes** bei der Durchführung ihrer Prüfungsaufgaben zu unterstützen und ihnen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 8

Dem Rechnungsprüfungsamt sind Informationen über die Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sowie über den Umfang der erteilten Befugnisse zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht digital abrufbar sind.

§ 9

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen (einschließlich der Anlagen) und die Niederschriften zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse, Unterausschüsse, Projektbeiräte sowie der Bezirksvertretungen über das Ratsinformationssystem zugänglich zu machen; im System nicht enthaltene Anlagen sind auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes sowie Führung des Schriftverkehrs mit dem Rechnungsprüfungsamt

§ 10

Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen teilzunehmen oder eine beauftragte Person zu entsenden. Dies gilt auch für alle Veranstaltungen der Verwaltung, soweit sie im Zusammenhang mit Prüfungsaufgaben stehen.

§ 11

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Dezernaten der Bundesstadt Bonn und den ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten, den Sondervermögen sowie den sonstigen zu prüfenden Institutionen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern sowie den Zugang zu allen DV-Systemen (Hard- und Software) - gegebenenfalls mit der Aktivierung spezieller Programmfunktionen - und den Zugriff auf alle digitalen Datenbestände oder sonstigen Informationsträger in Schrift, Bild oder Ton zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Leitung und die Prüfer/-innen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen städtischen Räumen und Baustellen; in diesem Zusammenhang sind sie berechtigt, die Einsichtnahme in alle dienstlichen Aktenbestände, Schriftstücke, Bücher und sonstigen Unterlagen, deren Aufbewahrungsorte sowie Tresore oder sonstigen Behältnisse zu verlangen. Erforderlichenfalls können alle dienstlichen Gegenstände (hierunter fallen z. B. Akten, Schriftstücke, Bücher, Datenträger sowie Hard- und Software) gegen Empfangsbestätigung sichergestellt werden.
Die Leitung und die Prüfer/-innen sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.

(3) Ergeben sich Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bei einer Prüfung, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch die Dezernatsleitung über den/die Oberbürgermeister/-in anzufordern.

Werden im Rahmen der Prüfung grobe Pflichtverstöße gegen interne oder externe Normen festgestellt, so leitet das Rechnungsprüfungsamt den Sachverhalt an den Fachbereich Personal weiter, damit von dort die Notwendigkeit der Einleitung von arbeits- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen geprüft werden kann.

(4) Werden dem Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten, die Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung begründen können, bekannt oder stellt es sie fest, so hat die Leitung unverzüglich den/die Oberbürgermeister/-in zu unterrichten, damit dieser/diese die Staatsanwaltschaft einschalten kann.
Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie der/die durch den/die Oberbürgermeister/-in bestellte Ansprechpartner/-in Korruptionsprävention sind unabhängig hiervon berechtigt und verpflichtet, Hinweise auf strafbare Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen (also auch bevor die Staatsanwaltschaft durch den/die Oberbürgermeister/-in eingeschaltet wird), unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zu besprechen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Sie dürfen darüber hinaus im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters Anfragen der Staatsanwaltschaft bzw. der Kriminalpolizei zur Prüfung eines Anfangsverdachtes beantworten und in diesem Zusammenhang unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit personenbezogene Daten städtischer Mitarbeiter/-innen (z. B. Namen, Anschrift, Geburtsdatum/-ort) an diese Stellen übermitteln.
Um eine bestmögliche Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen, erteilt der/die Oberbürger-meister/-in der Leitung und der stellvertretenden Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie dem/der Ansprechpartner/-in Korruptionsprävention eine generelle Aussagegenehmigung.

Der/Die Oberbürgermeister-/in wird über alle wesentlichen Kontakte zur Staatsanwaltschaft zeitnah informiert. Über offizielle Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes an die Staatsanwaltschaft wird der/die Oberbürgermeister/-in im Vorfeld informiert. Im Rahmen der vertraulichen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sind sie auch im Sinne des § 353 b StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Den wesentlichen Schriftverkehr mit dem Rechnungsprüfungsamt haben die Mitarbeitenden der Dezernate der Bundesstadt Bonn und der ihnen nachgeordneten Organisationseinheiten, der Sondervermögen oder sonstigen zu prüfenden Institutionen, grundsätzlich über ihre jeweilige Amts- bzw. Instituts-, Betriebs- oder Geschäftsleitung zu führen.

V. **Geschäftsführung, Rechnungsprüfungsausschuss**

§ 12

Die Berichte über die Prüfung des Jahres- bzw. des Gesamtabschlusses werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung behandelt. Ausnahmsweise können sie in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gegliedert werden. In dem gesonderten Berichtsband sind die Angelegenheiten, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, darzustellen.
Welche Berichtsteile vertraulich zu behandeln sind, entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 13

(1) Stellt das Rechnungsprüfungsamt wesentliche Unregelmäßigkeiten fest oder werden ihm diese bekannt, so sind der/die Oberbürgermeister/-in und der/die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten.

Ferner sind Schäden durch

- Beraubung und Veruntreuung

- sowie - ab einer Schadenshöhe von 25.000 EUR - aufgrund von Einbrüchen, Sachbeschädigungen, Diebstahl, Feuer, Mindereinnahmen oder Zinsbelastungen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen und sonstigen außergewöhnlichen Ursachen mitzuteilen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben, sofern nicht der/die Vorsitzende eine sofortige Benachrichtigung für erforderlich hält.
Eine Ausnahme von diesem Verfahren ist nur dann gerechtfertigt, wenn hierdurch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gefährdet würden. In diesen Fällen ist der evtl. mögliche Informationsumfang mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat den Rechnungsprüfungsausschuss über bedeutsame Vorkommnisse sowie etwaige Schwierigkeiten und Probleme auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung zu unterrichten.

(3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gibt auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeit gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und den von ihm geprüften Stellen über Prüfungsbemerkungen werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Soweit es sich um Rechtsfragen handelt, ist ein Gutachten des Rechtsdezernenten/der Rechtsdezernentin maßgeblich.

§ 15

Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Rechnungsprüfungsamt vorbereitet. An den Sitzungen nehmen die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie die von ihr bestimmten Prüfer/-innen teil.

§ 16

(1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übersendet die Prüfungsberichte der zuständigen Dezernatsleitung. Berichte von besonderer Bedeutung sind gleichzeitig dem/der Oberbürgermeister/-in vorzulegen.

Die geprüften Stellen haben sich zu den wesentlichen Prüfungsbemerkungen in den Berichten über ihre Dezernatsleitungen fristgerecht, i. d. R. innerhalb von vier Wochen, zu äußern.

Erfolgt trotz Erinnerung innerhalb einer angemessenen Frist keine oder eine nur unzureichende Äußerung, so soll der Bericht vom Rechnungsprüfungsamt - in der dann vorliegenden Form - in das Berichterstatterverfahren gegeben werden. Gleichzeitig wird die Sache nach Entscheidung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dem/der Oberbürgermeister/-in vorgetragen.

(2) Die Berichte sind spätestens zwei Monate nach Übersendung an die geprüften Stellen der/dem Ausschussvorsitzenden sowie den vom Rechnungsprüfungsausschuss benannten Berichterstatterinnen/Berichterstattern zur Kenntnis vorzulegen, die dann eine Aufnahme der Berichte in die Tagesordnung für die nächstmögliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses verlangen können.
Gleichzeitig erhalten die nachrichtlich zu informierenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, die Fraktionen, die Ratsgruppen sowie die Einzelstadtverordneten jeweils eine Version des Berichts.
Im Übrigen sind alle Ausschussmitglieder im Rahmen von Kurzfassungen über die wesentlichen Prüfungsergebnisse in der nächstmöglichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren.

(3) Berichte, denen ein spezieller Prüfungsauftrag nach § 2 Abs. 4 und 5 dieser Rechnungsprüfungsordnung zu Grunde liegt und Berichte von besonderer Bedeutung, werden abweichend von dem im Absatz 2 beschriebenen Verfahren unmittelbar dem Rechnungsprüfungsausschuss bzw. dem Rat zugeleitet.

In der Tagesordnung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sind zudem die jeweils aktuell an die geprüften Stellen übersandten Berichte, deren zweimonatige Vorlagefrist nach Absatz 2 noch nicht abgelaufen ist, aufzuführen.

(4) Es ist im Übrigen unzulässig, sich im externen Schriftverkehr bzw. bei Verhandlungen oder Gesprächen mit Dritten, die weder dem Rat noch der Stadtverwaltung oder der geprüften Institution angehören, ohne vorherige Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes auf nichtöffentliche Prüfberichte und Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes zu beziehen bzw. solche Berichte Dritten auszuhändigen oder zur Einsichtnahme zu überlassen.

Der politisch und rechtlich bedeutsame Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Leitung zu unterzeichnen. Sie ist berechtigt, die Unterschriftsbefugnis auf die Abteilungsleitungen zu übertragen.

VI. **Schlussbestimmungen**

§ 17

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 23. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15. September 2011, außer Kraft.

Bonn, den 12. Mai 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Übergangsregelung (entspricht § 5 der RPO vom 23.10.2008, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.09.2011)

(1) Mit Angebotsaufforderung bzw. Versendung der Ausschreibungsunterlagen ist dem RPA die Maßnahme, deren Wert im Einzelfalle bei Lieferungen und Leistungen sowie Honoraren den Betrag von 5.000 EUR, bei Bauleistungen 15.000 EUR übersteigt, mit dem im System FAIRgabe hierfür hinterlegten Formblatt mit folgenden Angaben/Unterlagen anzuzeigen:

- Bezeichnung der Maßnahme,
- Sachkonto/Finanzposition und CO-Kontierung/Finanzstelle bzw. Auftragsnummer (SGB),
- FAIRgabe-Nummer (fortlaufende Maßnahmen-Nummer),
- Vergabeunterlagen (insbesondere entsprechend VOB/A, VOL/A, VOF),
- Schätzkosten,
- aufgeforderte Bewerber.

(2) Das RPA prüft die angezeigten Vergaben,

- über die gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) ein Vergabeausschuss entscheidet, vollständig,
- wenn Aufträge über 15.000 EUR bei Bauleistungen von mehr als 25.000 EUR nicht dem nach der Submissionsniederschrift Mindesbietenden erteilt werden sollen,
- wenn Angebote über 15.000 EUR bei Bauleistungen von mehr als 25.000 EUR des zur Auftragsvergabe vorgesehenen Bewerbers um mehr als 30% von der Kostenschätzung abweichen.
- die Übrigen in ausreichenden Stichproben.

Die Entscheidung über die Prüfabsicht bzw. den Verzicht hierauf teilt das RPA der Vergabedienststelle innerhalb von einer Woche nach Zugang der vollständigen Anzeige mit.

Zur Prüfung sind dem RPA im Original

- die Vergabedokumentation entsprechend der Vergabedienstanweisung mit Wertungsergebnis,
- die Submissionsniederschrift,
- die Angebote und
- der Preisspiegel (Gegenüberstellung der Einheits- und Gesamtpreise)

rechtzeitig vor Entscheidung über die Vergabe vorzulegen, damit eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

(3) Bei allen Abweichungen von der in der städtischen Vergabeordnung grundsätzlich vorgeschriebenen Vergabeart bzw. von dem in der Vergabedienstanweisung verbindlich festgelegten Verfahren bei freihändigen Vergaben ist vorab die Zustimmung des RPA mit dem im FAIRgabe-System hinterlegten Formblatt einzuholen.

Dies gilt auch bei allen aktiven oder passiven Laufzeitverlängerungen von Jahres- oder Mehrjahresverträgen auf Grund vertraglicher Optionen, wenn das RPA den Laufzeitverlängerungen nicht bereits im Rahmen der Auftragsvergabe ausdrücklich zugestimmt hat. In den Fällen, in denen das RPA einer Laufzeitverlängerung nicht zustimmt, bedarf die Vertragsverlängerung eines vorherigen Beschlusses des Vergabeausschusses.

(4) Überschreitet die Summe der Nachträge bei Lieferungen und Leistungen sowie Honoraren einen Wert von mehr als 5.000 EUR, bei Bauleistungen von mehr als 15.000 EUR, unterliegen diese der Prüfung durch das RPA. Hierzu sind vor Durchführung des Auftrages die Angebotsunterlagen mit eingehender Begründung ihrer Notwendigkeit dem RPA vorzulegen.

(5) Vor jeder Aufhebung einer Ausschreibung ist die Zustimmung des RPA vorher einzuholen.

(6) Aufträge, die im Einzelfalle den Betrag von 5.000 EUR übersteigen, sind dem RPA nach Auftragserteilung unverzüglich mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- Bezeichnung der Maßnahme,
- Sachkonto/Finanzposition und CO-Kontierung/Finanzstelle bzw. Sachkonto/Bestellnummer (SGB),
- FAIRgabe-Nummer (fortlaufende Maßnahmen-Nummer),
- Auftragssumme,
- Name des Auftragnehmers,
- bisheriger Ablauf des Vergabeverfahrens.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn
vom 6. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 2
1.1 Geltungsbereich ... 2
1.2 Vergabeausschuss ... 2
2. Grundlagen ... 2
2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe ... 2
2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien ... 2
2.3 Bevorzugte Bewerber ... 3
3. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart ... 3
3.1 Direktauftrag nach VOB/A und UVgO ... 3
3.2 Freihändige Vergabe nach VOB/A, Verhandlungsvergabe nach UVgO ... 3
3.3 Beschränkte Ausschreibung ... 3
3.3.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO ... 3
3.3.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A ... 3
3.3.3 Auswärtige Unternehmer ... 3
3.4 Öffentliche Ausschreibung ... 3
3.4.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO ... 3
3.4.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A ... 4
3.5 Einleitung von Vergabeverfahren ... 4
4. Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Honoraraufträgen) gem. § 50 UVgO ... 4
4.1 Rechtsgrundlage ... 4
4.2 Aufträge bis 25.000 EURO ... 4
4.3 Aufträge über 25.000 EURO ... 4
4.4 Aufträge über 25.000 EURO für Architekten und Ingenieure (HOAI) ... 4
5. Entscheidung über die Zuschlagserteilung ... 5
5.1 Aufträge nach UVgO ... 5
5.2 Aufträge nach VOB/A ... 5
5.3 Honoraraufträge gem. § 50 UVgO ... 5
5.4 Entscheidung bei Einhaltung der Haushaltsansätze und Schätzwerte ... 5
5.5 Entscheidung unterhalb vorgenannten Wertgrenzen ... 5
5.6 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes ... 5
6. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes ... 6
7. Inkrafttreten ... 6

Der Hauptausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2021 anstelle des Rates gemäß § 60 Absatz 2 der GO NRW folgende Vergabeordnung beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind, einschließlich die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO).

Übergangsregelung:
Solange seitens der Vergabestelle das Vergabemanagementsystem (VMS) in einer Übergangsphase noch nicht angewendet wird, gilt – mit Ausnahme der in dieser Vergabeordnung fortgeschriebenen Wertgrenzen – die bisherige Vergabeordnung vom 05. September 2017 weiterhin.

Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

1.2 Vergabeausschuss

Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinien sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.

2. Grundlagen

2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden.

2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien

Die Bundesstadt Bonn berücksichtigt entsprechend ihrer Nachhaltigkeitsstrategie soziale Belange und Umweltschutzkriterien bei der städtischen Auftragsvergabe.

Näheres regelt die Dienstanweisung der Bundesstadt Bonn zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Sozialstandards und Umweltschutzkriterien bei der Beschaffung von Gütern, Bauleistungen und Dienstleistungen.

2.3 Bevorzugte Bewerber
Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.

3. Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart
Die genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzwerte. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.

3.1 Direktauftrag nach VOB/A und UVgO
Aufträge mit einem Schätzwert bis 5.000 EURO können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt werden.
Die Vergabestelle soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

3.2 Freihändige Vergabe nach VOB/A, Verhandlungsvergabe nach UVgO
Aufträge mit einem Schätzwert über 5.000 EURO bis 25.000 EURO können freihändig bzw. im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden. Es sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.3 Beschränkte Ausschreibung

3.3.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO
Aufträge nach UVgO mit einem Schätzwert über 25.000 EURO bis 75.000 EURO können beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden, es sei denn, es ist eine öffentliche Ausschreibung bzw. eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb angezeigt.
Es sind grundsätzlich mindestens sieben Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3.3.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
Aufträge nach VOB/A mit einem Schätzwert über 25.000 EURO bis 250.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden.
Es sind grundsätzlich mindestens sieben Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.
Soweit es aus wettbewerblichen Gründen angezeigt ist, eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, ist dies möglich.

3.3.3 Auswärtige Unternehmer
Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.

3.4 Öffentliche Ausschreibung

3.4.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
Aufträge nach UVgO mit einem Schätzwert über 75.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

3.4.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Aufträge nach VOB/A mit einem Schätzwert über 250.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

3.5 Einleitung von Vergabeverfahren

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens mit einem Schätzwert über 50.000 Euro bedarf es eines Einleitungsbeschlusses des in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Ausschusses bzw. der gem. Bezirkssatzung zuständigen Bezirksvertretung, sofern nicht bereits der Rat, eines seiner Gremien oder eine Bezirksvertretung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat bzw. die Vergabemaßnahme auf Grundlage eines beschlossenen Wirtschaftsplanes gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 a) GO NRW erfolgt.

Der Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:
- Maßnahmenbeschreibung und –begründung
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zur Vergabe- und Vertragsordnung
- Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens

Bei beschränkten Ausschreibungen zusätzlich:
- Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen
- Begründung, falls weniger als sieben Firmen aufgefordert werden sollen.

Sofern die Maßnahme dringlich im vergaberechtlichen Sinne ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor dem Vergabebeschluss nicht möglich ist, ist im Vergabebeschluss bzw. im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begründen.

4. Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Honoraraufträgen) gem. § 50 UVgO

4.1 Rechtsgrundlage

Für Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, gilt § 50 UVgO. Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

4.2 Aufträge bis 25.000 EURO

Aufträge über freiberufliche Leistungen im Sinne von Nummer 4.1 mit einem Schätzwert bis 25.000 EURO (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direktauftrag).

4.3 Aufträge über 25.000 EURO

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem Schätzwert über 25.000 EURO (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) werden grundsätzlich mindestens drei Bewerber aufgefordert ein Angebot in Textform abzugeben.

4.4 Aufträge über 25.000 EURO für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Aufträge an Architekten und Ingenieure (HOAI) können bis zu einem Schätzwert von 150.000 EURO ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erteilt werden.

Dies setzt voraus, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen.

5. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

5.1 Aufträge nach UVgO

Über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO von mehr als 75.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung

5.2 Aufträge nach VOB/A

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 175.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung.

5.3 Honoraraufträge gem. § 50 UVgO

Über die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 50.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung.

5.4 Entscheidung bei Einhaltung der Haushaltsansätze und Schätzwerte

Über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung, sofern der entsprechende Haushaltsansatz eingehalten und der Schätzwert der Maßnahme zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

5.5 Entscheidung unterhalb vorgenannten Wertgrenzen

Unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung.

5.6 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

Der in der Zuständigkeitsordnung festgelegte Ausschuss bzw. die gem. Bezirkssatzung zuständige Bezirksvertretung trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 15.000 EURO und bei Bauleistungen (VOB) von mehr als 25.000 EURO, wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann.

6. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Zur Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vergaben sind die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung zu beachten.
Aus den Einladungen zu den Sitzungen des in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Ausschusses bzw. der gem. Bezirkssatzung zuständigen Bezirksvertretung muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage hinzuweisen.

7. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn vom 05. September 2017 außer Kraft. Letztere gilt jedoch hinsichtlich der Verfahrensabläufe weiterhin, solange seitens der Vergabestelle in einer Übergangsphase das Vergabemanagementsystem (VMS) noch nicht angewendet wird.

Bonn, den 12. Mai 2021

Dörner
Oberbürgermeisterin

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Haushaltssatzung
des
Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“

für das
Haushaltsjahr 2021

Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation, Geschäftsstelle Immenburgstr. 22,
53121 Bonn, Tel. 0228 / 771-7300, info@zv-rek.de, www.zv-rek.de

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 19. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	46.957.300 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.957.300 EUR

im **Finanzplan**

der Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.957.300 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.957.300 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Umlagen der Verbandsmitglieder ermitteln sich wie folgt:

	Basisdaten		Rhein-Sieg-Kreis			Stadt Bonn			Landkreis Neuwied			Landkreis Ahrweiler			Rhein-Lahn Kreis		
	Aufwand lt. Controlling	Menge Summe	Menge	Anteil	Aufwand	Menge	Anteil	Aufwand	Menge	Anteil	Aufwand	Menge	Anteil	Aufwand	Menge	Anteil	Aufwand
Altpapierhandling u. -transport RSAG	2.031.300	35.500	22.100	62%	1.264.600	13.400	38%	766.700									
Altpapierverwertung Dritte	107.300	9.200													9.200	100%	107.300
Restmüllverwertung	23.230.900	156.500	75.000	48%	11.133.100	68.000	43%	10.093.900				13.500	8,63%	2.003.900			
Bioverwertungverwertung RSAG	13.245.900	90.200	74.300	82%	10.911.000	15.900	18%	2.334.900									
Bioverwertung EMS	1.397.100	30.000							30.000	100%	1.397.100						
Sperrmüll RSAG	4.669.800	39.200	27.000	69%	3.216.400	12.200	31%	1.453.400									
Verwertung Sortierreste MVA Bonn	1.929.700	13.000	9.000	69%	1.329.100	4.000	31%	600.600									
Sickerwasser (10 % der behandelten Menge)	7.600	30				30	100%	7.600									
Abfallsammlung RM																	
Abfallsammlung Bio																	
Abfallsammlung PPK																	
Behälterservice																	
Summe Aufwand für Sach- und Dienstleistg	**46.619.600**				**27.854.200**			**15.257.100**			**1.397.100**			**2.003.900**			**107.300**
Erträge aus der Altpapierverwertung RSAG	-2.438.100	35.500	22.100	62%	-1.517.800	13.400	38%	-920.300									
Erträge aus der Altpapierverwertung Dritte	-322.000	9.200													9.200	100%	-322.000
Verwaltungsaufwand gesamt	**337.700**	373.630	207.400	56%	187.500	113.530	30%	102.600	30.000	8%	27.100	13.500	4%	12.200	9.200	2%	8.300
Umlage	**44.197.200**				**26.523.900**			**14.439.400**			**1.424.200**			**2.016.100**			**-206.400**

aus Nebenrechnung

Zur Information					
Ist-Umlage 2019	48.038.166	25.518.425	14.355.120	6.250.193	1.820.343	94.085
Plan-Umlage 2020	45.461.800	24.098.300	13.374.000	6.792.000	1.940.400	-742.900
davon						
PPK-Erlöse Ist 2019	-4.738.718	-2.874.522	-1.553.102			-311.094
PPK-Erlöse Plan 2020	-5.072.500	-2.620.000	-1.588.500			-864.000

§ 7

entfällt.

Bonn, den 19. November 2020

Der Verbandsvorsteher

Haushaltsquerschnitt

Teil 1: Ergebnisplanung

PB	PG	Bezeichnung	ordentliche Erträge TEUR	ordentliche Aufwendungen TEUR	ordentliches Ergebnis TEUR	Finanzergebnis TEUR	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit TEUR	Außerordentliches Ergebnis TEUR	Ergebnis des Teilhaushaltes[1)] TEUR
		Sperrmüllverwertung	6.636,2	-6.636,2					
		Sickerwasser	7,6	-7,6					
		Papiersortierung kommunal	2.064,5	-2.064,5					
		Papiersortierung EMS	115,9	-115,9					
		Restabfallverwertung	23.377,4	-23.377,4					
		Bioabfallverwertung	13.330,4	-13.330,4					
		Bioabfallverwertung NR	1.425,2	-1.425,2					
		Gesamt	**46.957,3**	**-46.957,3**					

Teil 2: Finanzplanung

PB	PG	Bezeichnung	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit TEUR	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit TEUR	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit TEUR	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit TEUR	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit TEUR	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag TEUR	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit TEUR	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit TEUR	Saldo aus Finanzierungstätigkeit TEUR	Verpflichtungsermächtigungen TEUR
		Sperrmüllverwertung	6.636,2	-6.636,2								
		Sickerwasser	7,6	-7,6								
		Papiersortierung kommunal	2.064,5	-2.064,5								
		Papiersortierung EMS	115,9	-115,9								
		Restabfallverwertung	23.377,4	-23.377,4								
		Bioabfallverwertung	13.330,4	-13.330,4								
		Bioabfallverwertung NR	1.425,2	-1.425,2								
		Gesamt	**46.957,3**	**-46.957,3**								

1) Die Angabe erfolgt ohne interne Leistungsverrechnung

Ergebnisplan

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haus-haltsjahr +1 2022 TEUR	Planung Haus-haltsjahr +2 2023 TEUR	Planung Haus-haltsjahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	238,9	438,1	337,7	346,10	354,8	363,7
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.738,7	5.072,5	2.760,1	2.760,10	2.760,1	2.760,1
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.837,3	50.096,2	43.859,5	44.143,66	44.570,9	44.095,3
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0	0,0
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	52.814,9	55.606,8	46.957,3	47.249,86	47.685,8	47.219,1
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.576,1	55.168,7	46.619,6	46.903,76	47.331,0	46.855,4
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	238,9	438,1	337,7	346,10	354,8	363,7
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-52.814,9	-55.606,8	-46.957,3	-47.249,9	-47.685,8	-47.219,1
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge						
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23	+	Außerordentliche Erträge						
24	-	Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Jahresergebnis** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	-	globaler Minderaufwand						
28	=	**Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 26 und 27)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
29		Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30		Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
31		Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
32		Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33		**Verrechnungssaldo** (=Zeilen 29 bis 32)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Finanzplan

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haus-haltsjahr +1 2022 TEUR	Planung Haus-haltsjahr +2 2023 TEUR	Planung Haus-haltsjahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	171,4	438,1	337,7	346,1	354,8	363,8
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	5.164,2	5.072,5	2.760,1	2.760,1	2.760,1	2.760,1
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.298,6	50.096,2	43.859,5	44.143,7	44.570,9	44.095,3
7	+	Sonstige Einzahlungen						
8	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	52.634,1	55.606,8	46.957,3	47.249,9	47.685,8	47.219,2
10	-	Personalauszahlungen	91,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11	-	Versorgungsauszahlungen						
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	51.971,2	55.168,7	46.619,6	46.903,8	47.331,0	46.855,4
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	-	Transferauszahlungen						
15	-	Sonstige Auszahlungen	266,7	438,1	337,7	346,1	354,8	363,8
16	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit***	-52.329,7	-55.606,8	-46.957,3	-47.249,9	-47.685,8	-47.219,2
17	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	304,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+	Einzahlungen aus Beitägen u.ä. Entgelten						
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	=	**Einzahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
31	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 23 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
32	=	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag** (=Zeilen 17 und 31)	304,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
33	+	Einzahl. aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten f. Investitionen						
34	+	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung						
35	-	Auszahlungen f. Tilgung und Gewährung vonKrediten f. Investitionen						
36	-	Auszahlung f. d. Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung						
37	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
38	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln** (=Zeilen 32 und 37)	304,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1255,4	1559,9	1559,9	1559,9	1559,9	1559,9
40	=	**Liquide Mittel** (=Zeilen 38 und 39)	1559,9	1559,9	1559,9	1559,9	1559,9	1559,9

**ggf. nachrichtlich: Globaler Minderaufwand in EUR*

Teilergebnisplan Sperrmüllverwertung

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Verwertung der Sperrmüllmengen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Kennzahlen: 39.200 t Sperrmüll incl. 13.000 t Sortierreste, die in der MVA Bonn entsorgt werden.

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvor-jahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21,8	39,2	36,7	37,6	38,5	39,5
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.437,0	5.909,6	6.599,5	6.698,5	6.799,0	6.901,0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	**Ordentliche Erträge**	5.458,8	5.948,8	6.636,2	6.736,1	6.837,5	6.940,5
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.437,0	5.909,6	6.599,5	6.698,5	6.799,0	6.901,0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	21,8	39,2	36,7	37,6	38,5	39,5
17	=	**Ordentliche Aufwendungen**	-5.458,8	-5.948,8	-6.636,2	-6.736,1	-6.837,5	-6.940,5
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 29 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Sperrmüllverwertung

A Zahlungsübersicht

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvor-jahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Ver-pflichtungser-mächti-gungen TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6	7
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben							
	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15,6	39,2	36,7		37,6	38,5	39,5
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.518,0	5.909,6	6.599,5		6.698,5	6.799,0	6.901,0
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	5.533,7	5.948,8	6.636,2		6.736,1	6.837,5	6.940,5
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.564,4	5.909,6	6.599,5		6.698,5	6.799,0	6.901,0
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	24,4	39,2	36,7		37,6	38,5	39,5
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-5.588,7	-5.948,8	-6.636,2		-6.736,1	-6.837,5	-6.940,5
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	-55,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 4 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

Teilergebnisplan Sickerwasser

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Entsorgung des Sickerwassers der Bundesstadt Bonn

Kennzahlen: 300 m³ Sickerwasser

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorvorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2021 TEUR	Planung Haushaltsjahr +1 2022 TEUR	Planung Haushaltsjahr +2 2023 TEUR	Planung Haushaltsjahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10,9	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	10,9	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10,9	7,6	7,6	7,6	7,6	7,6
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-10,9	-7,6	-7,6	-7,6	-7,6	-7,6
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 29 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Sickerwasser
A Zahlungsübersicht

Anlage 7 zur Haushaltssatzung

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorvorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushaltsjahres 2021 TEUR	Verpflichtungsermächtigungen TEUR	Planung Haushaltsjahr +1 2022 TEUR	Planung Haushaltsjahr +2 2023 TEUR	Planung Haushaltsjahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	4	5	6
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben							
	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11,9	7,6	7,6		7,6	7,6	7,6
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	11,9	7,6	7,6		7,6	7,6	7,6
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11,9	7,6	7,6		7,6	7,6	7,6
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-11,9	-7,6	-7,6		-7,6	-7,6	-7,6
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Teilergebnisplan Papiersortierung kommunal

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Sortierung des kommunalen Altpapiers der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Kennzahlen: 44.700 t PPK

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24,7	41,2	33,2	34,1	35,00	35,9
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.427,6	4.208,5	2.438,1	2.438,1	2.438,10	2.438,1
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.600,2	2.418,7	-406,8	-417,0	-427,40	-438,1
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	7.052,6	6.668,4	2.064,5	2.055,2	2.045,70	2.035,9
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.027,9	6.627,2	2.031,3	2.021,1	2.010,70	2.000,0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	24,7	41,2	33,2	34,1	35,00	35,9
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-7.052,6	-6.668,4	-2.064,5	-2.055,2	-2.045,70	-2.035,9
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Papiersortierung kommunal

A Zahlungsübersicht

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Ver-pflichtungser-mächti-gungen TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	4	5	6
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben							
	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17,7	41,2	33,2		34,1	35,0	35,9
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.836,0	4.208,5	2.438,1		2.438,1	2.438,1	2.438,1
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.602,1	2.418,7	-406,8		-417,0	-427,4	-438,1
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	7.455,8	6.668,4	2.064,5		2.055,2	2.045,7	2.035,9
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.810,5	6.627,2	2.031,3		2.021,1	2.010,7	2.000,0
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	27,6	41,2	33,2		34,1	35,0	35,9
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-7.838,1	-6.668,4	-2.064,5		-2.055,2	-2.045,7	-2.035,9
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	-382,3	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 23 und 30)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Teilergebnisplan Papiersortierung EMS

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Sortierung des kommunalen Altpapiers des Rhein-Lahn-Kreises durch die Firma Siegrist GmbH

Kennzahlen: 9.200 t PPK

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4,6	9,7	8,6	8,8	9,0	9,2
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	311,1	864,0	322,0	322,0	322,0	322,0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	90,3	111,7	-214,7	-220,1	-225,6	-231,2
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	406,0	985,4	115,9	110,7	105,4	100,0
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	401,4	975,7	107,3	101,9	96,4	90,8
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4,6	9,7	8,6	8,8	9,0	9,2
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-406,0	-985,4	-115,9	-110,7	-105,4	-100,0
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 29 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Papiersortierung EMS

A Zahlungsübersicht

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Ver-pflichtungser-mächti-gungen TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	4	5	6
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben							
	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3,3	9,7	8,6		8,8	9,0	9,2
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	328,1	864,0	322,0		322,0	322,0	322,0
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-90,8	111,7	-214,7		-220,1	-225,6	-231,2
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	240,6	985,4	115,9		110,7	105,4	100,0
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-578,2	975,7	107,3		101,9	96,4	90,8
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	5,1	9,7	8,6		8,8	9,0	9,2
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	573,1	-985,4	-115,9		-110,7	-105,4	-100,0
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	813,7	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Teilergebnisplan Restabfallverwertung

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Entsorgung der sonstigen überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten (Restmüll), die auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landkreises Ahrweiler anfallen

Kennzahlen: 156.500 t Restmüll

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	85,2	159,2	146,5	150,2	154,0	157,9
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.357,3	22.497,4	23.230,9	23.396,8	24.279,5	23.681,5
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	21.442,5	22.656,6	23.377,4	23.547,0	24.433,5	23.839,4
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.357,3	22.497,4	23.230,9	23.396,8	24.279,5	23.681,5
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	85,2	159,2	146,5	150,2	154,0	157,9
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-21.442,5	-22.656,6	-23.377,4	-23.547,0	-24.433,5	-23.839,4
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 29 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Restabfallverwertung

A Zahlungsübersicht

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Ver-pflichtungser-mächti-gungen TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	4	5	6
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben							
	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	61,1	159,2	146,5		150,2	154,0	157,9
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	21.929,9	22.497,4	23.230,9		23.396,8	24.279,5	23.681,5
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	21.991,1	22.656,6	23.377,4		23.547,0	24.433,5	23.839,4
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.872,9	22.497,4	23.230,9		23.396,8	24.279,5	23.681,5
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	95,1	159,2	146,5		150,2	154,0	157,9
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-21.968,1	-22.656,6	-23.377,4		-23.547,0	-24.433,5	-23.839,4
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	23,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Teilergebnisplan Bioabfallverwertung

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Verwertung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises angefallenen und überlassenen Bioabfälle

Kennzahlen: 90.200 t Bioabfall

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	50,3	91,9	84,5	86,6	88,8	91,0
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.134,2	12.453,4	13.245,9	13.245,9	12.670,0	12.670,0
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	12.184,5	12.545,3	13.330,4	13.332,5	12.758,8	12.761,0
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.134,2	12.453,4	13.245,9	13.245,9	12.670,0	12.670,0
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50,3	91,9	84,5	86,6	88,8	91,0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-12.184,5	-12.545,3	-13.330,4	-13.332,5	-12.758,8	-12.761,0
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 29 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Bioabfallverwertung

A Zahlungsübersicht

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Ver-pflichtungser-mächti-gungen TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	4	5	6
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben Zuwendungen und allgemeine Umlagen	36,0	91,9	84,5		86,6	88,8	91,0
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.017,7	12.453,4	13.245,9		13.245,9	12.670,0	12.670,0
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	11.053,8	12.545,3	13.330,4		13.332,5	12.758,8	12.761,0
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.011,7	12.453,4	13.245,9		13.245,9	12.670,0	12.670,0
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	56,1	91,9	84,5		86,6	88,8	91,0
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-11.067,8	-12.545,3	-13.330,4		-13.332,5	-12.758,8	-12.761,0
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	-14,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Teilergebnisplan Bioabfallverwertung NR

Inhalt des Produktes

Beschreibung: Verwertung der im Gebiet des Landkreises Neuwied angefallenen und überlassenen Bioabfälle.

Kennzahlen: 30.000 t Bioabfall

		Ertrag- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	5	6
1		Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16,5	30,3	28,1	28,8	29,5	30,2
3	+	Sonstige Transfererträge						
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.380,6	1.397,1	1.397,1	1.432,0	1.467,8	1.504,5
7	+	Sonstige ordentliche Erträge						
8	+	Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/-	Bestandsveränderungen						
10	=	Ordentliche Erträge	1.397,1	1.427,4	1.425,2	1.460,8	1.497,3	1.534,7
11	-	Personalaufwendungen						
12	-	Versorgungsaufwendungen						
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.380,6	1.397,1	1.397,1	1.432,0	1.467,8	1.504,5
14	-	Bilanzielle Abschreibungen						
15	-	Transferaufwendungen						
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16,5	30,3	28,1	28,8	29,5	30,2
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-1.397,1	-1.427,4	-1.425,2	-1.460,8	-1.497,3	-1.534,7
18	=	**Ordentliches Ergebnis** (=Zeilen 10 und 17)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	+	Finanzerträge	0,0					
20	-	Zinsen und sonstige Finanzanlagen						
21	=	**Finanzergebnis** (=Zeilen 19 und 20)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
22	=	**Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 18 und 21)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Außerordentliche Erträge						
24		Außerordentliche Aufwendungen						
25	=	**Außerordentliches Ergebnis** (=Zeilen 23 und 24)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	=	**Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen -** (=Zeilen 22 und 25)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	=	**Teilergebnis** (=Zeilen 26, 27, 28)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
30	-	globaler Minderaufwand						
31	=	**Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand** (=Zeilen 29 und 30)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Teilfinanzplan Bioabfallverwertung NR

A Zahlungsübersicht

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vor-vorjahres 2019 TEUR	Ansatz des Vorjahres 2020 TEUR	Ansatz des Haushalts-jahres 2021 TEUR	Ver-pflichtungser-mächti-gungen TEUR	Planung Haushalts-jahr +1 2022 TEUR	Planung Haushalts-jahr +2 2023 TEUR	Planung Haushalts-jahr +3 2024 TEUR
			1	2	3	4	4	5	6
		Laufende Verwaltungstätigkeit							
	+	Steuern und ähnliche Abgaben Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11,8	30,3	28,1		28,8	29,5	30,2
	+	Sonstige Transfereinzahlungen							
	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte							
	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.493,5	1.397,1	1.397,1		1.432,0	1.467,8	1.504,5
	+	Sonstige Einzahlungen							
	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	1.505,3	1.427,4	1.425,2		1.460,8	1.497,3	1.534,7
	-	Personalaufwendungen							
	-	Versorgungsaufwendungen							
	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.376,4	1.397,1	1.397,1		1.432,0	1.467,8	1.504,5
	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen							
	-	Transferaufwendungen							
	-	Sonstige Auszahlungen	18,4	30,3	28,1		28,8	29,5	30,2
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.394,8	-1.427,4	-1.425,2		-1.460,8	-1.497,3	-1.534,7
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit** (=Zeilen 9 und 16)	110,5	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
		Investitionstätigkeit							
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten							
5	+	Sonstige Investitionseinzahlungen							
6	=	**Einzahlungen aus Investitiontätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen							
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
11	-	Auszahlungen von aktivierten Zuwendungen							
12	-	Sonstige Investitionsauszahlungen							
13	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0
14	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit** (=Zeilen 6 und 13)	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0

Stellenplan

Der REK beschäftigt keine Mitarbeiter.

Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder (gem. §1 Abs.2 Nr.5 GemHVO NRW)

Zuwendungen an Fraktionen

Teil A: Geldleistungen

entfällt, es sind keine Zuwendungen im Haushaltsplan enthalten

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B: Geldwerte Leistungen

entfällt, es sind keine Geldwerte Leistungen im Haushaltsplan enthalten

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten

(gem. §1 Abs.2 Nr.6 GemHVO NRW)

Art	Stand am Ende des Vorvorjahres 2019 TEUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2021 TEUR	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021 TEUR
	1	2	3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.434	2.000	500
sonstige Verbindlichkeiten	573	500	300
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten	0	0	0
Summe der Verbindlichkeiten	2.007	2.500	800

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

(gem. §1 Abs. 2 Nr. 4 GemHOV NRW)

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	Ansatz des Vor-vorjahres 2019 EUR	Planwert des Vorjahres 2020 EUR	Planwert des Haushalts-jahres 2021 EUR	Planung Haus-haltsjahr +1 2022 EUR	Planung Haus-haltsjahr +2 2023 EUR	Planung Haus-haltsjahr +3 2024 EUR
	1	2	3	4	5	6
Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0	0

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres[1] EUR	Verrechnung des Vorjahres-ergebnis EUR	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr EUR	Veränderung der Sonderrücklage EUR	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschlus über Ergebnisverwend.) EUR	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres[2] EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	1.410.282	1.410.282	1.410.282	1.410.282	1.410.282	1.410.282
1.2 Sonderrücklagen	0	0		0		0
1.3 Ausgleichsrücklagen	1	1				1
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0	0			0	0
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)[1]	0	0				0
Summe Eigenkapital	1.410.283	1.410.283	1.410.282	1.410.282	1.410.282	1.410.283
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag						

1) Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1. bis 1.4. auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen

2) Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre ($ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)				
Ausgleichsrücklage (+/-)				
Summe				

Übersicht über die Wirtschaftslage der Unternehmen und Anstalten des öffentlichen Rechts

(gem. §1 Abs.2 Nr.8 GemHVO NRW)

Beteiligung	Anteil des REK	EK Jahres-abschluss	Jahresergebnis der Gesellschaft		Leistungserbringung für REK							
		2019	2018	2019	IST 2019	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	2%	46.299	6.355	6.324	12.134	12.453	12.453	13.246	13.246	12.670	12.670	12.670
RSAG Anstalt öffentlichen Rechts	0%	1.909	-1.318	-61	11.324	11.038	11.924	6.806	6.976	7.151	7.330	7.513
MVA Müllverbrennungsanlage Bonn GmbH	2%	42.754	686	574	23.028	23.282	25.427	25.161	25.340	26.296	25.649	26.845

Auszug aus dem Lagebericht der RSAG mbH 2019

Prognosen, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2020 gibt es keine wesentlichen Änderungen im Geschäftsbetrieb der RSAG mbH. Die Geschäftsführung plant für das Geschäftsjahr 2020 bei Umsatzerlösen von 38.154 TEUR (Wirtschaftsplan 2019 38.339 TEUR) ein Ergebnis in Höhe von rd. 1.876 TEUR. Gründe für das im Vergleich zum Ergebnis 2019 niedrigere Planergebnis für 2020 sind u.a. die kostenmindernde Berücksichtigung des Gewinns aus der Betriebspacht 2018 im Planansatz für 2020 sowie eine geringere geplante Ergebnisabführung der ERS und niedrigere Gewinnanteile der KRS.

2. Risikobericht

Die Geschäftsführung der RSAG wird durch organisatorischen Maßnahmen in die Lage versetzt, ungünstige Entwicklungen und Geschäftsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu bewerten. Notwendige Gegenmaßnahmen können zeitnah eingeleitet werden. Das Risikofrüherkennungssystem der RSAG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Die wirtschaftlichen Risiken aus der Leistungserbringung für die RSAG AöR im Bereich der Entsorgung und Verwertung von Bioabfällen aus privaten Haushalten, sind durch Leistungspreiskalkulation für ein laufendes Geschäftsjahr begrenzt. Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Entwicklung der RSAG mbH von der Entwicklung der RSAG AöR abhängig, da diese Hauptnutzer der Entsorgungsanlagen ist.

Wirtschaftliche Risiken aus der Corona-Pandemie sind derzeit nicht zu erkennen. Die Einrichtung von zusätzlichen mobilen Arbeitsplätzen durch die Corona-Pandemie führen zu erhöhten Kosten für die EDV-Infrastruktur. Jedoch werden diese erhöhten Kosten durch geringere Abfuhrkosten mehr als kompensiert. Zum einem ergeben sich durch den momentanen niedrigeren Erdölpreis Einsparungen bei der Betankung für die Sammelfahrzeuge und zum anderen wurden aufgrund von der Pandemie Leistungen, wie etwa die Sperrmüllsammlung, vorübergehend eingestellt. Dies führt wiederum zu Einsparungen bei der Betankung aber auch zu Einsparungen für Reparatur und Instandhaltung der Fahrzeuge. Da jedoch die Einsparungen aus dem Jahr 2020 der RSAG AöR im Geschäftsjahr 2022 gutgeschrieben werden, könnte diese Gutschrift im Jahr 2022 zu einem geringeren Jahresüberschuss bei der RSAG mbH führen.

Weitere Kostenrisiken können sich auch aus der Änderung rechtlicher Vorschriften, behördlicher Genehmigungen bzw. der Erteilung von Auflagen sowie einer möglichen Nichtauskömmlichkeit der für den 4. und 5. Bauabschnitt (Deponien entgeltlicher Gewerbeabfall) gebildeten Rückstellung für die gegenüber der RSAG AöR bestehenden Sachleistungsverpflichtung zur Deponienachsorge ergeben.

Das Risikomanagement der RSAG basiert auf einem systematischen, den gesamten Konzern umfassenden Prozess der Risikoerkennung, -bewertung und -steuerung. Der kontrollierte Umgang mit Risiken sichert die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. In jeder operativen Einheit gibt es Risikoverantwortliche, die ihrerseits wiederum durch Risikopaten aus den jeweiligen Funktionsbereichen der Einheit unterstützt werden. Darüber hinaus gibt es einen Vertrauensanwalt und ein Compliance-Managementsystem.

Die Beteiligungsrisiken, die sich aus den Tochterunternehmen und deren Geschäftstätigkeit ergeben, werden von der RSAG überwacht, indem sie in den Organen der Tochterunternehmen durch ihre Geschäftsführung oder leitende Mitarbeiter vertreten ist. Wesentliche Geschäfte der Tochterunternehmen unterliegen daneben der Kontrolle durch den Aufsichtsrat der RSAG.

3. Chancenbericht

Die baulichen Erneuerungen bzw. Erweiterungen an den verschiedenen Standorten, wie z.B. das Nutzungskonzept für den Entsorgungs- und Verwertungspark in St. Augustin, dienen sowohl den gesetzten Klimazielen, als auch dem Naturschutz. Darüber hinaus ist damit die wesentliche Chance verbunden, die Leistungsfähigkeit weiter auszubauen.

4. Gesamtaussage

Eine Gefahr für den Fortbestand und die zukünftige Entwicklung besteht aus heutiger Sicht nicht.

Auszug aus dem Lagebericht der MVA Bonn GmbH 2019

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

1. Prognosebericht

Die Planungen ab dem Jahr 2020 gehen von mittelfristig leicht steigenden Preisentwicklungen im Siedlungsabfallsegment aus.
Der Erwartungshaltung der REK-Mitglieder im Hinblick auf weiter stabile Verbrennungspreise muss einerseits argumentativ mit der Entwicklung auf den Märkten begegnet werden. Andererseits sind dafür weitere Kostensenkungsmaßnahmen zu ergreifen. Mittelfristig sind u. a. eine noch straffere Instandhaltungsphilosophie, eine weitere Steigerung der Gesamteffizienz, und die Reduktion von Overhead- und Organisationskosten vorgesehen.
Inwiefern die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden Maßnahmen negative Auswirkungen für das nachhaltige Wachstum der Branche haben wird, ist derzeit schwer abschätzbar. Die Pandemie wird das Konsumverhalten der Bevölkerung möglicherweise nachhaltig beeinflussen. Dies führt unseres Erachtens nach zu einer Verminderung des Siedlungsabfallaufkommens. Zusätzlich gehen wir davon aus, dass sich dadurch auch die Sortierreste aus Sperrmüll reduzieren. Dementsprechend dürfte dadurch bundesweit mit einem zusätzlichen Anstieg der Verbrennungspreise für kommunale Siedlungsabfälle zu rechnen sein.

Unternehmensentwicklung

Noch im Dezember 2019 hat die MVA mit einem Anstieg der Gesamtleistung auf 30.947 T€ gerechnet und für das Wirtschaftsjahr 2020 ein positives Jahresergebnis (vor Ergebnisabführung) in einer Größenordnung von knapp einer Mio. EUR geplant.
Aufgrund der gravierenden Auswirkungen der Pandemie auf die Wirtschaft geht die Geschäftsführung neben den erwarteten negativen Entwicklungen der Branche zusätzlich von rückläufigen Gewerbeabfallmengen im Jahr 2020 aus, die zur Unterauslastung der MVA führen könnten.
Ein weiteres Problem könnte die Verfügbarkeit von notwendigen Betriebsstoffen (u.a. zur Rauchgasreinigung) darstellen. Als Auswirkungen wären Verfügbarkeitseinschränkungen zu erwarten.
Insgesamt rechnet die MVA mit Auswirkungen auf die Jahresergebnisse und steigenden Verbrennungspreisen für Siedlungsabfälle in den nächsten zwei Jahren.

2. Risikobericht

2.1 Risikomanagementsystem

Im SWB-Konzern bzw. den konsolidierten Gesellschaften ist ein umfassendes Risikomanagementsystem zur Umsetzung der Anforderungen nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) aufgebaut. Ziel ist das frühzeitige Erkennen von Entwicklungen, die das Potenzial haben, den Fortbestand

einzelner Gesellschaften zu gefährden sowie die Erarbeitung von notwendigen Steuerungsmaßnahmen.
Es wurden mehrere Risikobeauftragte benannt, die mit Unterstützung des zentralen Risikomanagers des Konzerns kontinuierlich mögliche Risiken erfassen, bewerten und Steuerungsmaßnahmen dokumentieren.
Identifizierte Risiken werden in den Dimensionen Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit klassifiziert.
Die zur Steuerung ergriffenen Maßnahmen werden in Risikoerfassungsbögen dokumentiert. Über Risiken mit einer Schadenshöhe, die größer als eine definierte Relevanzgrenze sind, wird quartalsweise Bericht erstattet.
Adressaten sind Geschäftsführung, Aufsichtsrat und die Gesellschafter.
In regelmäßigen Abständen werden bereits identifizierte Risiken auf Veränderungen hin überprüft sowie Bewertungen und Steuerungsmaßnahmen bei Bedarf angepasst. Mit allen vorhandenen internen und externen Informationsquellen wird geprüft, ob neue Risiken hinzugekommen sind.
Die Ablauf- und Aufbauorganisation ist im konzernübergreifenden Risikomanagementhandbuch dargestellt. Dieses dient als Leitfaden für alle wesentlichen Aufgaben sowie zur Sicherstellung der dauerhaften und personenunabhängigen Funktionsfähigkeit des Risikomanagementprozesses. Der Prozess wird mit einer Datenbank unterstützt. Die Prüfung des Risikomanagementprozesses obliegt der Konzernrevision.

2.2 Risiken

Als elementares Bestandsrisiko entwickelt sich in den kommenden Jahren das Alter der Anlage. 2022 wird sie 30 Jahre alt – ein im Wettbewerb und der öffentlichen Wahrnehmung durchaus als kritisch zu bezeichnendes Alter. Die MVA begegnet diesem Risiko u.a. mit einer umfassenden Zustandsanalyse des Betriebes.
Das Risiko mit der größten Schadenshöhe ergibt sich aus der gesamtschuldnerischen Haftung im Rahmen des Konzern-Cash-Managements. Die maximale Schadenshöhe ist analog zur aktuellen Kreditlinie. Der Risikoeintritt wird aufgrund der Liquiditätssituation im Konzern sowie der ergriffenen Steuerungsmaßnahme als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Marktrisiko

Es besteht latent das Risiko, dass die Verbrennungsschlacke als ökotoxisch eingestuft wird. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Schlacke zu höheren Preisen als geplant entsorgt werden müsste.

Betriebsrisiken

Durch ihre Komplexität, die Größe der Anlagentechnik und die Schnittstellen zum Heizkraftwerk Nord der EnW ist die Gesamtanlage verschiedenen betrieblichen Risiken ausgesetzt, denen durch entsprechende Maßnahmen gegengesteuert wird. Risiken mit größtem Schadenspotenzial sind hier mögliche längere Anlagenstillstände, die aus Grenzwertüberschreitungen sowie Ausfällen von größeren Anlagenteilen (u.a. Wäscher, Dampfleitung zum Heizkraftwerk Nord, o. ä.) resultieren.

Rechtlich-politische Rahmenbedingungen

Mehr als sonstige Unternehmen ist die MVA als 100% kommunales Unternehmen und als Abfallwirtschaftsbetrieb zahlreichen politischen und gesetzlichen Auflagen und Änderungen unterworfen. So kann beispielsweise bei der Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) nicht in Gänze ausgeschlossen werden, dass eine nachträgliche preisrechtliche Prüfung durch die Bezirksregierung zu anderen Ergebnissen kommt. Aktuell ist zudem nach wie vor ungeklärt, in welcher Ausprägung sich die von der Bundesregierung seit längerem geplante Ersatzbaustoffverordnung auf die Schlackeentsorgung auswirkt. Dem wurde mit der Gründung der Schlackeentsorgungsgesellschaft refer begegnet: Der Partner AVEA bringt eine Deponiekapazität für die mineralischen Abfälle in die Gesellschaft ein, die Entsorgungssicherheit gewährleistet.
Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 11. März 2020 weltweit die Coronavirus-Pandemie ausgerufen.
Welche Auswirkungen die Pandemie auf die MVA hat und wie dem entgegengesteuert werden kann, ist Bestandteil aktueller Überlegungen. Mögliche Risiken sind rückläufige Siedlungs- und Gewerbeabfallmengen, womit auch unmittelbar rückläufige Umsatzerlöse verbunden sind. Ob und in welchem Umfang noch notwendige Betriebsstoffe zur Verfügung stehen, könnte ein weiteres Problem darstellen. Letztlich besteht auch das Risiko einer Ausbreitung der Infektion in der Betriebsmannschaft, die möglicherweise zu einer zeitweiligen Einstellung des Betriebes führen würde.
Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, wurden nicht identifiziert.

3. Chancenbericht

In den letzten Jahren befanden sich eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen mit direkten Auswirkungen auf das Unternehmen in der Beratung oder Beschlussfassung. Zu nennen sind hier vorrangig das Wertstoffgesetz, die Gewerbeabfallverordnung, das Verpackungsgesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, die Industrie-Emissionen-Richtlinie, die Ersatzbaustoff-Verordnung und das Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit, ebenso die Überarbeitung des Teilplans Siedlungsabfälle für das Land Nordrhein-Westfalen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW.
Die meisten genannten Regelwerke sind inzwischen umgesetzt oder stehen kurz vor der Verabschiedung. Die aus den Regelwerksänderungen abzuleitenden Konsequenzen für die MVA sind inzwischen weitestgehend überschaubar und befinden sich in der Umsetzung bzw. der Umsetzungsplanung, werden allerdings zu Kostensteigerungen führen. Die Ersatzbaustoffverordnung mit ihren Auswirkungen auf die Schlackeentsorgung ist leider immer noch offen. Ob Schlacken aus Müllverwertungsanlagen zukünftig als Ersatzbaustoff zugelassen werden, ist weiterhin fraglich. In der Praxis ist der Einsatz im Grunde nicht mehr möglich und es bleibt nur der Weg auf die Deponie.
Es besteht ein Konzept zur Klärschlammverwertung (KVA) und Sorbensproduktion. Aus der Klärschlammverwertung soll zusätzliche regenerative Energie in das Heizkraftwerk eingespeist und somit der städtischen Strom- und Fernwärmeproduktion zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang erhofft man sich aus der Bündelung der Kernkompetenz „Thermische Verwertung von Abfällen“ in einem Unternehmen der Bundesstadt Bonn Synergien schöpfen zu können und somit in ein und derselben Anlage sowohl Klärschlamm zu verwerten, als auch das für den Betrieb erforderliche Sorbens

(für Kessel- und Abgasreinigung) und durch Verbrennung von Papierschlamm selbst zu produzieren. Das Angebot zur „Klärschlammverwertung in der MVA“ liegt den Entscheidungsträgern der Stadt vor. Eine Entscheidung soll Mitte 2020 fallen.
Am Teilkonzept „Sorbensproduktion“ wird unabhängig davon weitergearbeitet.
Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis haben zwecks Ausbau der kommunalen Kooperation in der Abfallwirtschaft 2008 die REK gegründet und Anfang 2015 um die Landkreise Neuwied und Rhein-Lahn-Kreis sowie zum 1. Januar 2018 um den Kreis Ahrweiler erweitert. Somit umfasst der Verband inzwischen rund 1,35 Mio. Einwohner. Nach Auslaufen der Entsorgungsverträge in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis Ende 2015 haben beide Zweckverbandsmitglieder die Entsorgung ihrer Siedlungsabfälle auf die REK übertragen.
Die REK wiederum hat die MVA im direkten In-House-Auftrag mit der Verwertung der Abfälle betraut. Im Sinne des Abfallwirtschaftsplans NRW und der dort verankerten regionalen Entsorgungsautarkie wird eine Behandlung der Siedlungsabfälle in der Nähe des Entstehungsortes nicht nur angestrebt, sondern durch die mit der REK gefundenen Gesamtkonstruktion geradezu vorbildlich erfüllt. Gleichzeitig ist die Auslastung der MVA (und der anderen Entsorgungsanlagen der REK-Mitglieder) stark überwiegend mit kommunalen Abfällen langfristig gesichert.

Gesamtbilanz

Beträge in EUR

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzposten	Ber.Zeitraum 2019	Vergl.Zeitraum 2018	Bilanzposten	Ber.Zeitraum 2019	Vergl.Zeitraum 2018
1. Anlagevermögen			**1. Eigenkapital**		
1.3. Finanzanlagen			1.1 Allgemeine Rücklage	1.410.282,48	1.410.282,48
1.3.2 Beteiligungen	1.410.282,48	1.410.282,48	1.3 Ausgleichsrücklage	1	1
Summe Anlagevermögen	**1.410.282,48**	**1.410.282,48**	1.4. Gesamtjahresergebnis	0	0
			Summe Eigenkapital	**1.410.283,48**	**1.410.283,48**
2. Umlaufvermögen			**3. Rückstellungen**		
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3.4 Sonstige Rückstellungen	5.950,00	4.998,00
			Summe Rückstellungen	**5.950,00**	**4.998,00**
2.2.1 Forderungen	62.929,26	181.075,66			
2.2.2 Sonst. Vermögensgegenstände	389.757,27	1.468.133,32	**4. Verbindlichkeiten**		
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.433.893,75	2.027.970,86
2.4. Liquide Mittel	1.559.876,49	1.255.444,19	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	572.718,27	871.683,31
Summe Umlaufvermögen	**2.012.563,02**	**2.904.653,17**	**Summe Verbindlichkeiten**	**2.006.612,02**	**2.899.654,17**
3. Aktive Rechnungsabgrenzung					
Summe Aktiva	**3.422.845,50**	**4.314.935,65**	**Summe Passiva**	**3.422.845,50**	**4.314.935,65**

Nebenrechnung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes REK 2021

	Ist-Ergebnis 2019	Haushalts-satzung 2020	Forecast 2020	Haushalts-satzung 2021
1. Mengengerüst				
Sperrmüll RSK	26.462 Mg	26.300 Mg	26.300 Mg	27.000 Mg
Sperrmüll Bonn	12.700 Mg	12.500 Mg	12.500 Mg	12.200 Mg
	39.162 Mg	38.800 Mg	38.800 Mg	39.200 Mg
Papier RSK	29.164 Mg	25.400 Mg	27.000 Mg	22.100 Mg
Papier Bonn	15.201 Mg	15.400 Mg	14.800 Mg	13.400 Mg
Papier EMS	8.208 Mg	9.600 Mg	9.600 Mg	9.200 Mg
	52.573 Mg	50.400 Mg	51.400 Mg	44.700 Mg
RM RSK	72.094 Mg	75.500 Mg	75.400 Mg	75.000 Mg
Reste SPM Sortierung	11.751 Mg	12.000 Mg	12.500 Mg	13.000 Mg
RM Bonn incl. Kehrricht	67.911 Mg	68.600 Mg	68.600 Mg	68.000 Mg
RM Ahrweiler	12.999 Mg	13.500 Mg	13.500 Mg	13.500 Mg
	164.755 Mg	169.600 Mg	170.000 Mg	169.500 Mg
Bio RSK	74.409 Mg	74.700 Mg	74.500 Mg	74.300 Mg
Bio Bonn	15.828 Mg	16.300 Mg	16.300 Mg	15.900 Mg
Bio NR	29.646 Mg	30.000 Mg	30.000 Mg	30.000 Mg
	119.883 Mg	121.000 Mg	120.800 Mg	120.200 Mg
Abfuhr Bio NR	28.714 Mg	30.000 Mg	30.000 Mg	0 Mg
Abfuhr RM NR	25.673 Mg	25.500 Mg	25.500 Mg	0 Mg
Abfuhr PPK NR	9.888 Mg	10.290 Mg	10.290 Mg	0 Mg
	64.275 Mg	65.790 Mg	65.790 Mg	0 Mg
Sickerwasser Bonn	431 qbm	300 qbm	200 qbm	300 qbm
Summe	441.079 Mg	445.890 Mg	446.990 Mg	373.900 Mg
2. Ergebnisrechnung				
Zuwendungen und allgemeine Umlage				
Geschäftsbesorgung	200.834 €	438.100 €	232.625 €	337.700 €
Zuwendungen Klimaschutzprojekt	38.052 €		0 €	
Privatrechtliche Leistungsentgelte				
Verwertungserlöse PPK	4.738.718 €	5.072.500 €	2.599.500 €	2.760.100 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
Umsatz Sperrmüll	5.436.984 €	5.909.600 €	5.981.000 €	6.599.500 €
Umsatz Sickerwasser	10.899 €	7.600 €	5.100 €	7.600 €
Umsatz Bio	13.514.832 €	13.850.500 €	13.823.100 €	14.643.000 €
Umsatz RM	21.357.265 €	22.497.400 €	22.483.200 €	23.230.900 €
Umsatz Papiersortierung	2.690.577 €	2.530.400 €	2.589.600 €	-621.500 €
Umsatz Abfuhr	4.826.775 €	5.300.700 €	5.300.700 €	0 €
Ordentliche Erträge				
Ordentliche Erträge	**52.814.937 €**	**55.606.800 €**	**53.014.825 €**	**46.957.300 €**

Nebenrechnung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes REK 2021

	Ist-Ergebnis 2019	Haushalts-satzung 2020	Forecast 2020	Haushalts-satzung 2021
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
Sortierkosten PPK	2.072.129 €	1.956.300 €	2.001.500 €	1.741.400 €
Transportkosten sortiertes PPK	618.448 €	574.100 €	588.100 €	397.200 €
Sperrmüllverwertung	3.796.728 €	4.196.600 €	4.196.600 €	4.669.800 €
Sickerwasserentsorgung	10.899 €	7.600 €	5.100 €	7.600 €
Kompostierung Bio	13.514.832 €	13.850.500 €	13.823.100 €	14.643.000 €
Entsorgung RM+Reste aus der SPM-Sortierung	22.997.521 €	24.210.400 €	24.267.600 €	25.160.600 €
Abfuhrkosten Neuwied	4.690.354 €	5.160.100 €	5.190.400 €	0 €
Behälterservice incl. Behälterreinigung	136.421 €	140.600 €	110.300 €	0 €
Unterhaltung Betriebshof				
Weitergabe Papiererlöse	4.738.718 €	5.072.500 €	2.599.500 €	0 €
Summe sonstige ordentliche Sach- und Dienstleistungen	**52.576.051 €**	**55.168.700 €**	**52.782.200 €**	**46.619.600 €**
Geschäftsaufwendungen				
Geschäftsbesorgung	89.219 €	96.800 €	96.800 €	97.600 €
Reisekosten	605 €	1.000 €	400 €	1.000 €
Fortbildung	0 €	500 €	0 €	500 €
Sicherheits. Techn. Dienst				
Arbeitsmed. Dienst				
Verwahrentgelte	2.197 €	2.000 €	1.000 €	2.000 €
Mieten Sitzungsräume				
Sitzungsgelder	702 €	1.400 €	500 €	1.000 €
Bankgebühren	170 €	600 €	400 €	500 €
Bewirtungskosten	116 €	500 €	500 €	500 €
Unternehmens- und				
Rechtsberatungberatung	121.711 €	300.000 €	100.000 €	200.000 €
Steuerberatung	0 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Jahresabschlußkosten	6.902 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €
Drucksachen	0 €	1.000 €	300 €	300 €
Werbung	0 €			
allgemeine Verwaltungskosten	12.140 €	20.000 €	18.600 €	20.000 €
Aufwendungen für Beiträge				
sonstige Versicherungsbeiträge	3.985 €	4.000 €	3.985 €	4.000 €
Haftpflichtversicherung	728 €	800 €	728 €	800 €
Beiträge an Verbände	411 €	500 €	411 €	500 €
Summe sonstige ordentliche Aufwendungen	238.886 €	438.100 €	232.625 €	337.700 €
Summe ordentliche Aufwendungen	**52.814.937 €**	**55.606.800 €**	**53.014.825 €**	**46.957.300 €**
Ordentliches Ergebnis	**0 €**	**0 €**	**0 €**	**0 €**

REK
Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Erläuterung zur Haushaltssatzung 2021

1. Planungsgrundlagen

1.1 Investitionsplan

Für das Planjahr 2021 sind keine Investitionen vorgesehen.

1.2 Personalentwicklung

Der Zweckverband hat keine eigenen Mitarbeiter. Zur Erfüllung seiner administrativen und kaufmännischen Aufgaben bedient sich der Zweckverband über einen Geschäftsbesorgungsvertrag der RSAG.

1.3 Mengengerüst der Planung

Die Mitglieder des REK haben unterschiedliche Abfallfraktionen auf den Verband übertragen. Die Planung des Mengengerüstes basiert auf den **Ist-Mengen** der Jahre 2019 und 2020.

Abfallmengen Zweckverband

Angaben in Mg	Ist 2019	**Plan 2020**	1. Halb-2020	Vorschau 2020	**Plan 2021**
Sperrmüllmenge RSK	26.462	26.300	13.108	26.300	**27.000**
Sperrmüllmenge Bonn	12.700	12.500	6.348	12.500	**12.200**
Papier/Pappe RSK	29.164	25.400	13.909	27.000	**22.100**
Papier/Pappe Bonn	15.201	15.400	7.570	14.800	**13.400**
Papier/Pappe EMS	8.208	9.600	4.450	9.600	**9.200**
Sickerwasser	431	300	56	200	**300**
Restmüll RSK incl. Wilder Müll	72.094	75.500	37.745	75.400	**75.000**
Reste SPM Sortierung	11.751	12.000	6.355	12.500	**13.000**
Restmüll Bonn incl. Kehrricht	67.911	68.600	34.228	68.600	**68.000**
Restmüll Ahrweiler	12.999	13.500	6.639	13.500	**13.500**
Bioverwertung RSK	74.409	74.700	36.348	74.500	**74.300**
Bioverwertung Bonn	15.828	16.300	8.161	16.300	**15.900**
Bioverwertung NR	29.646	30.000	14.993	30.000	**30.000**
Abfuhr Restmüll NR	25.673	25.500	13.611	25.500	
Abfuhr Bioabfall NR	28.714	30.000	15.281	30.000	
Abfuhr Papier/Pappe NR	9.888	10.290	5.164	10.290	
= Summe	**441.079**	**445.890**	**223.968**	**446.990**	**373.900**

Verbleib der Mengen

Die aufgezeigten Mengen werden über Anlagen der Verbandsmitglieder verwertet und entsorgt. Einzige Ausnahme ist das Altpapier des Rhein-Lahn-Kreises. Dieses wird im Auftrag des REK bei der Firma Siegrist GmbH verwertet.

2. Erläuterung der Ergebnisplanung

2.1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Position legt der Zweckverband alle entstehenden Verwaltungskosten, die unter dem Punkt **2.5. sonstige ordentliche Aufwendungen** erläutert werden, auf die Zweckverbandsmitgliedern um. Insgesamt sind unter dieser Positionen 337.700 € ausgewiesen.
Diese Aufwendungen werden proportional zur geplanten Tonnage verteilt, wobei die Sickerwassermenge mit 0,1 gewichtet wird.
Daraus ergeben sich Umlagebeträge für den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 187.500 €, für die Bundesstadt Bonn in Höhe von 102.600 €, den Landkreis Neuwied in Höhe von 27.100 €, den Landkreis Ahrweiler 12.200 € und für den Rhein-Lahn-Kreis in Höhe von 8.300 €.

2.2. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die „privatrechtlichen Leistungsentgelte“ beinhalten die geplanten Verwertungserlöse der Altpapiersortierung. Hierbei wird mit einem durchschnittlichen Erlös in Höhe von 68,68 €/Mg (Plan Vj. 103,15 €/Mg) gerechnet. Dieser Planwert orientiert sich am derzeitigen Erlösniveau der von der RSAG durchgeführten Altpapiersortierung. Außerdem verringert sich die Menge insgesamt. Dies ist auf die Veränderung des Inhaltes der Papiertonne zurück zu führen. Die Abfallgefäße enthalten immer mehr Pappe und immer weniger Deiinking Qualitäten. Der prognostizierte Rückgang beträgt 5.300 Mg bzw. 13 %. Insgesamt sinken die geplanten Erlöse gegenüber dem Vorjahresplan um 1.770.400 € auf nunmehr 2.438.100 €.
Für die PPK-Fraktion des Rhein-Lahn-Kreises wird ein Verwertungserlös von 35,00 €/Mg (Plan Vj. 90,00 €/Mg) prognostiziert. Die geplante Menge reduziert sich ebenfalls um 400 Mg auf 9.200 Mg. Daraus errechnet sich ein Verwertungserlös in Höhe von 322.000 € (Vj. 864.000 €).
Insgesamt werden somit Verwertungserlöse aus der Altpapierverwertung in Höhe von 2.760.100 € (Vj. 5.072.500 €) prognostiziert.

2.3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Unter der Position „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ ist die Umlage für die operative Leistungserfüllung des Zweckverbandes abgebildet.

Im laufenden Geschäftsjahr werden auf dieser Basis monatliche Abschläge erhoben.

2.3.1 Kostenerstattungen und Kostenumlagen der Sperrmüllverwertung

Bei der Sperrmüllverwertung entfallen auf die Bundesstadt Bonn Kosten in Höhe von 2.054.000 € und auf den Rhein-Sieg-Kreis 4.545.500 €. Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Verwertungspreis von 152,31 €/Mg auf 168,35 €/Mg. Ursache des Preisanstieges sind höhere Entsorgungs- und Verwertungskosten der Outputmengen sowie der Wechsel der Arbeitsmaschinen vom herkommlichen auf elektrischen Antrieb.

2.3.2 Kostenerstattungen und Kostenumlagen der Sickerwasserverwertung

In der Haushaltssatzung ist eine Umlage in Höhe von 7.600 € aus der Sickerwasserentsorgung berücksichtigt, welche nur auf die Anlieferungen aus der Bundesstadt Bonn zurückzuführen ist. Der Sickerwasserpreis bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt 25,28 €/m^3.

2.3.3. Kostenerstattungen und Kostenumlagen der Papiersortierung

Des Weiteren sind die Umlagen der Papiersortierung sowie der Transporte der Sortiermengen aus der Papiersortieranlage ausgewiesen. Hier werden für die Bundesstadt Bonn mit 766.700 € (Vj.912.900 €) sowie für den Rhein-Sieg-Kreis mit 1.264.600 € (Vj.1.505.800 €) geplant. Der Preis für die Sortierung steigt gegenüber dem Vorjahr von 45,21 €/Mg auf 46,03 €/Mg. Der Preis für den Transport sinkt von 14,07 €/Mg auf 11,19 €/Mg aufgrund des Einsatzes einer Papierpresse.
Die Ursache des Preisanstieges der Sortierung ist die rückläufige PPK-Menge.
Insgesamt sinkt die Umlage der beiden Verbandsmitglieder für die Papiersortierung aufgrund des Mengenrückganges und der Transportoptimierung um -387.400 €.

Zusätzlich kommen die Kosten für den Transport des Altpapiers aus dem Rhein-Lahn-Kreis durch die Firma Siegrist GmbH hinzu. Hier wird eine Kostenerstattung in Höhe von 107.300 € prognostiziert.

Insgesamt entstehen für die Papierverwertung Kosten in Höhe von 2.138.600 €. Diese werden kompensiert durch erwirtschaftete Erlöse in Höhe von 2.760.100 € (siehe Pkt. 2.2)

2.3.4. Kostenerstattungen und Kostenumlagen der Restabfallbehandlung

Der Verbrennungspreis an der Müllverbrennungsanlage Bonn (MVA) für 2020 steigt gegenüber dem Vorjahr von 142,75 €/Mg auf 148,44 €/Mg an. Wesentliche Gründe hierfür sind sinkende Dampferlöse sowie steigende Aufwendungen für die Entsorgung der Reststoffe. Auf Basis der Planmenge (siehe Pkt. 1.3.) ergeben sich für die Bundesstadt Bonn eine Kostenerstattung in Höhe von 10.093.900 €, für den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 11.133.000 € und für den Landkreis Ahrweiler in Höhe von 2.003.900 €.

2.3.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen der Bioabfallverwertung

Die Bioabfallverwertung ist eine weitere Aufgabe, die von den Verbandsmitgliedern Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und des Landkreises Neuwied auf den Zweckverband übertragen worden ist.
Die Bioabfälle aus Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis werden in den Anlagen der RSAG verwertet. Hier steigt der Preis gegenüber dem Vorjahr von 136,85 €/Mg auf 146,85 €/Mg, so dass sich eine Umlage der Bundesstadt Bonn in Höhe von 2.334.900 € und des Rhein-Sieg-Kreises in Höhe von 10.911.000 € ergibt.
Ursache des Preisanstieges sind einerseits die gesunkene Menge Bioabfälle und der damit verbundene spezifische Preis pro Mg und andereiseits die zusätzlichen Umschlagskosten in Troisdorf und Lauthausen, die durch die Umbaumaßnahme in Sankt Augustin temporär bedingt sind.

Die 30.000 Mg Bioabfälle des Landkreises Neuwied werden in der Anlage des Rhein-Lahn-Kreises verarbeitet. Der Preis beträgt wie im Vorjahr 46,57 €/Mg. Insgesamt beträgt die Umlage für den Landkreises Neuwied 1.397.100 €.

2.3.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen der Restabfall-, Bioabfall- und PPK-Abfuhr inklusive Behälterservice

Der Landkreis Neuwied hat die Restabfall-, Bioabfall- und PPK-Abfuhr sowie den Behälterservice inklusive der Behälterreinigung rückübertragen. Damit entfällt ab 01.01.2021 dieser Umlagenbestandteil.

2.4. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter dieser Position werden bezogene Leistungen aufgeführt. Diese sind im Einzelnen:

		2020	**2021**
1	Sortierkosten Papier RSAG AöR	1.844.600 €	**1.634.100 €**
2	Transportkosten sortiertes PPK RSAG AöR	574.100 €	**397.200 €**
4	Sperrmüllverwertung ohne Reste RSAG AöR	4.196.600 €	**4.669.800 €**
5	Sickerwasserentsorgung RSAG	7.600 €	**7.600 €**
6	Restmüllabfuhr RSAG AöR	1.673.100 €	
7	Bioabfuhr RSAG AöR	2.511.700 €	
8	PPK-Abfuhr RSAG AöR	975.300 €	
9	Behälterservice incl. Behälterreinigung RSAG AöR	140.600 €	
10	Kompostierung von Bioabfall RSAG mbH	12.453.400 €	**13.245.900 €**
11	Restmüllverbrennung MVA Bonn	22.497.400 €	**23.230.900 €**
12	Sperrmüll Entsorgung Reste MVA Bonn	1.713.000 €	**1.929.700 €**
13	Kompostierung von Bioabfall EMS	1.397.100 €	**1.397.100 €**
14	Papierverwertung Siegrist	111.700 €	**107.300 €**
	Zwischensumme	50.096.200 €	**46.619.600 €**

Position 1 – 10: Für die Durchführung der PPK-Verwertung incl. des Transportes, der Sperrmüllsortierung, der Sickerwasserreinigung und der Abfalllogistik Neuwied leitet der REK ein angemessenes Entgelt an die RSAG AöR weiter, das so zu bemessen ist, dass die durch die Leistungserbringung entstehenden Kosten gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW gedeckt werden.
Das Entgelt ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Das Entgelt wird vorkalkulatorisch jedes Jahr von der RSAG neu kalkuliert und am Ende des Jahres auf Ist-Kostenbasis „spitz“ abgerechnet.
Aufgrund der Rückübertragung entfallen die Positionen 6 – 9 ab 2021.

Position 10: Der REK zahlt der RSAG mbH für jede Tonne angeliefertes Biogut ein Entgelt in Höhe des festgelegten, jeweils gültigen Verwertungspreises. Das Entgelt

wird vorkalkulatorisch als Selbstkostenfestpreis gemäß § 6 Abs. 1, 2 VO PR Nr. 30/53 jeweils für 1 Jahr festgelegt.

Positionen 11 und 12: Der REK zahlt der MVA Bonn für jede Abfalllieferung pro Tonne ein Entgelt in Höhe des von der MVA Bonn festgelegten jeweils gültigen Verbrennungspreises. Das Entgelt wird vorkalkulatorisch als Selbstkostenfestpreis gemäß §6 Abs. 1, 2 VO PR Nr. 30/53 jeweils für 1 Jahr festgelegt.

Position 13: Der REK nutzt die Bioabfallbehandlungsanlage des Rhein-Lahn-Kreises zur Behandlung und Verwertung der ihm überlassenen Bioabfälle im Landkreis Neuwied. Für die Nutzung der öffentlichen Anlagen erhält der Rhein-Lahn-Kreis Nutzungsentgelte, die im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung kalkuliert werden.

Position 14: Der Zweckverband beauftragt teilweise auch Dritte mit der Durchführung von Verwertungs- und Entsorgungsaufgaben. Die Vergabe der Aufträge erfolgt auf Grundlage einer Ausschreibung. In dieser Position wird die Beauftragung der Firma Siegrist zur PPK Sortierung des kommunalen Altpapieres aus dem Rhein-Lahn-Kreis.

Insgesamt entstehen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 46.619.600 (VJ 50.096.200).

2.5. sonstige ordentliche Aufwendungen

2.5.1. Geschäftsaufwendungen

Unter dem allgemeinen Verwaltungsaufwand werden die Dienstüberlassungsverträge der Geschäftsführer sowie die sonstige Aufwendungen abgebildet.

	2020	**2021**
Geschäftsbesorgung durch die RSAG AöR	96.800 €	**97.600 €**
Reisekosten	1.000 €	**1.000 €**
Fortbildung	500 €	**500 €**
Sitzungsgelder	1.400 €	**1.000 €**
Verwahrentgelte	2.000 €	**2.000 €**
Bankgebühren	600 €	**500 €**
Bewirtungskosten	500 €	**500 €**
Unternehmens- und Rechtsberatung	300.000 €	**200.000 €**
Jahresabschlusskosten	7.000 €	**7.000 €**
Steuerberatung	2.000 €	**2.000 €**
Drucksachen	1.000 €	**300 €**
allgemeiner Verwaltungsaufwand	20.000 €	**20.000 €**
Summe	432.800 €	**332.400 €**

Der REK leistet an die RSAG für die Durchführung der Geschäftsbesorgung ein angemessenes Entgelt, das so zu bemessen ist, dass die durch die Durchführung entstehenden Kosten gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW gedeckt werden.
Das Entgelt ist nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Das Entgelt wird vorkalkulatorisch jedes Jahr von der RSAG neu kalkuliert und am Ende des Jahres auf Ist-Kostenbasis spitz abgerechnet.

Für Unternehmens- und Rechtsberatungen sind Kosten in Höhe von 200.000 € geplant.

2.5.2. Aufwendungen für Beiträge

Hier werden hauptsächlich Versicherungsbeiträge in Höhe von 4.800 € sowie die Beiträge zu Verbänden in Höhe von 500 € zum Ansatz gebracht.

Insgesamt werden sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 337.700 € (Vj. 438.100 €) geplant.
Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Alle prognostizierten Aufwendungen werden auf die Verbandsmitglieder ohne Gewinnzuschläge umgelegt, Über- und Unterdeckung werden in den Folgejahren verrechnet.

3. Produktrechnung

Die unter Punkt 2 beschriebenen Erträge und Aufwendungen führen zu folgender Kalkulation:

		Summe	SPM durch RSAG	PPK durch RSAG	PPK durch Dritte	SIWA durch RSAG	RM-Entsorgung durch MVA	Bio-Verwertung durch RSAG	Verwertung durch Rhein-Lahn-Kreis
Zuwendungen und allgemeine Umlage									
Geschäftsbesorgung		337.700	36.708	33.243	8.615	28	146.549	84.465	28.093
Privatrechtliche Leistungsentgelte									
Verwertungserlöse (Siegrist	35,00	322.000			322.000				
Verwertungserlöse (RSAG)	68,68	2.438.100		2.438.100					
Kostenerstattungen und Kostenumlagen									
Umsatz Sperrmüll		6.599.500	6.599.500						
Umsatz Sickerwasser		7.600				7.600			
Umsatz Bio		14.643.000						13.245.900	1.397.100
Umsatz RM		23.230.900					23.230.900		
Umsatz Papiersortierung		-621.500		-406.800	-214.700				
Umsatz Abfuhr		0							
Summe Ordentliche Erträge		**46.957.300**	**6.636.208**	**2.064.543**	**115.915**	**7.628**	**23.377.449**	**13.330.365**	**1.425.193**
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen									
	Betrag pro Mg in brutto								
Sortierkosten Papier RSAG	46,03 €	**1.634.100**		1.634.100					
Transportkosten sortiertes PPK RSAG	11,19 €	**397.200**		397.200					
Verwertung PPK Siegrist	11,66 €	**107.300**			107.300				
Kompostierung von Bioabfall EMS	46,57 €	**1.397.100**							1.397.100
Kompostierung von Bioabfall RSK	146,85 €	**13.245.900**						13.245.900	
Restmüllverbrennung MVA BN	148,44 €	**23.230.900**					23.230.900		
Sperrmüllverwertung ohne Reste RSAG	119,13 €	**4.669.800**	4.669.800						
Sperrmüll: Entsorgung Reste MVA Bonn	148,44 €	**1.929.700**	1.929.700						
Sickerwasserentsorgung RSAG	25,28 €	**7.600**				7.600			
		46.619.600	**6.599.500**	**2.031.300**	**107.300**	**7.600**	**23.230.900**	**13.245.900**	**1.397.100**
sonstige ordentliche Aufwendungen									
Geschäftsaufwendungen									
Geschäftsbesorgung		97.600	10.609	9.608	2.490	8	42.355	24.412	8.119
Reisekosten		1.000	109	98	26	0	434	250	83
Fortbildung Geschäftsführer		500	54	49	13	0	217	125	42
Verwahrentgelte		2.000	217	197	51	0	868	500	166
Sitzungsgelder		1.000	109	98	26	0	434	250	83
Bankgebühren		500	54	49	13	0	217	125	42
Bewirtungskosten		500	54	49	13	0	217	125	42
Rechts- und Unternehmensberatung		200.000	21.740	19.688	5.102	17	86.793	50.024	16.638
Steuerberatung		2.000	217	197	51	0	868	500	166
Jahresabschlußkosten		7.000	761	689	179	1	3.038	1.751	582
Drucksachen		300	33	30	8	0	130	75	25
allgemeine Verwaltungskosten		20.000	2.174	1.969	510	2	8.679	5.002	1.664
Aufwendungen für Beiträge									
sonstige Versicherungsbeiträge		4.000	435	394	102	0	1.736	1.000	333
Haftpflichtversicherung		800	87	79	20	0	347	200	67
Beiträge an Verbände		500	54	49	13	0	217	125	42
Summe ordentliche Aufwendungen		**337.700**	**36.708**	**33.243**	**8.615**	**28**	**146.549**	**84.465**	**28.093**
Summe Aufwendungen		46.957.300	6.636.208	2.064.543	115.915	7.628	23.377.449	13.330.365	1.425.193
Ordentliches Ergebnis		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

Finanzplan

Die in diesem Abschnitt aufgezeigten Ein- und Auszahlungen entsprechen dem Schema nach § 3 GemHVO NRW. Alle Angaben sind Brutto-Beträge (inkl. Mehrwertsteuer).

Der Finanzplan stimmt mit dem Ergebnisplan überein, da der Zweckverband weder Anlagevermögen noch Fremdkapital besitzt und somit nur Zahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit abgebildet werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 GkG NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22. April 2021 angezeigt worden. Die Umlagegenehmigung nach § 19 Abs. 2 GkG wurde mit Bescheid vom 10. Mai 2021 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Mai 2021 bis Januar 2022 öffentlich aus und ist unter der Adresse Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation
Immenburgstr. 22
53121 Bonn

verfügbar.

Siegburg, den 18. Mai 2021

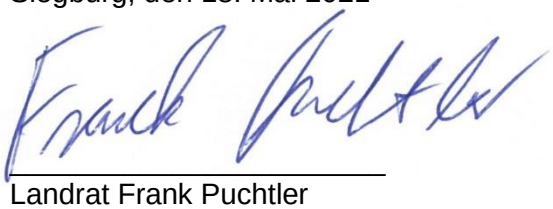

Landrat Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 07.05.2021	PK-Nr. 7777.5338.3214
Betroffene/r Kyere, Bernard, Nauheimer Str. 11, 50 969 Köln	
Datum 10.05.2021	PK-Nr. 7777.4585.1085
Betroffene/r Peternac, Renato, Mechenstr. 40, 53 129 Bonn	
Datum 10.05.2021	PK-Nr. 7777.4585.7806
Betroffene/r Peternac, Renato, Mechenstr. 40, 53 129 Bonn	
Datum 07.05.2021	PK-Nr. 7777.4577.5680
Betroffene/r Peternac, Renato, Mechenstr. 40, 53 129 Bonn	
Datum 10.05.2021	PK-Nr. 7777.4580.8007
Betroffene/r Peternac, Renato, Mechenstr. 40, 53 129 Bonn	
Datum 11.05.2021	PK-Nr. 7777.4578.8855
Betroffene/r Ferstera, Kai Uwe, Mainzer Str. 272, 53 179 Bonn	
Datum 07.05.2021	PK-Nr. 7777.4577.7357
Betroffene/r Peternac, Renato, Mechenstr. 40, 53 129 Bonn	
Datum 07.05.2021	PK-Nr. 7777.4578.8480
Betroffene/r Peternac, Renato, Mechenstr. 40, 53 129 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **14. Mai 2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.05.2021	PK-Nr. 7777.5329.6354
Betroffene/r Ilie Lisnic, Platanenring 49, 63517 Rodenbach	
Datum 12.03.2021	PK-Nr. 7777.5274.3225
Betroffene/r Ilte Lisnic, Siegstraße 96 A, 53757 Sankt Augustin-Menden	
Datum 11.05.2021	PK-Nr. 7777.5350.9439
Betroffene/r Tim Gomes Alves, Söntgerath 72, 53804 Much OT Kranüchel	
Datum 16.04.2021	PK-Nr. 7777.3128.7212
Betroffene/r Mohamed Ayachi El Mahdadi, Franzstraße 32, 53111 Bonn	
Datum 11.05.2021	PK-Nr. 7777.4581.6751
Betroffene/r Kai Uwe Ferstera, Mainzer Straße 272, 53179 Bonn	
Datum 10.05.2021	PK-Nr. 7777.5362.2081
Betroffene/r Sascha Rosa Mai, Matthias-Grünewald-Straße 21, 53175 Bonn	
Datum 10.05.2021	PK-Nr. 7777.5362.4025
Betroffene/r Sascha Rosa Mai, Matthias-Grünewald-Straße 21, 53175 Bonn	
Datum 16.04.2021	PK-Nr. 7779.3423.2273
Betroffene/r Florian Wanderer, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **18.05.2021**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps